

**Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996, das Wiener Volksbegehrensgesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz und das Wiener Volksabstimmungsgesetz geändert werden.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996**

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 39/2005, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Absatz 3 und 4 lauten:*

„(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter sowie die Ersatzbeisitzer, die bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden, sind den Mitgliedern der Wahlbehörden im übrigen gleichzuhalten.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jede Person im Sinne des Abs. 3 verpflichtet ist.“

*2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:*

„**§ 15a.** Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Gemeinderates nicht mehr den Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Auf diese Änderungen sind § 11 Abs. 2, 3, 6, 7, § 12 und § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die vor jeder Wahl gebildeten und nach dieser Bestimmung allenfalls geänderten

Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.“

3. § 19a Abs. 1 samt Überschrift lautet:

**„Wählerevidenz für Unionsbürger**

(1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz der Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, zu führen.“

4. In § 19a Abs. 2 und 4, in § 19b Abs. 1, 2, 3 und 5 und in § 44 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird die Wortfolge „besondere Wählerevidenz“ oder „besonderen Wählerevidenz“ jeweils durch die Wortfolge „Wählerevidenz für Unionsbürger“ ersetzt.

5. In § 19a Abs. 3 entfällt die Begriffsfolge „Z1 und 2“.

6. § 19a Abs. 4 lautet:

„(4) In die besondere Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählerevidenz anfertigen lassen.“

7. Die Überschrift zu § 19b lautet:

**„Einsprüche gegen die Wählerevidenz für Unionsbürger“**

8. § 22 lautet:

„§ 22. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat. Obdachlose Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Bezirkes einzutragen, in dem sie

am Stichtag eine Kontaktadresse im Sinne des § 19a Abs. 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2006 haben.“

*9. § 39 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

*10. § 40 lautet:*

„**§ 40.** (1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 39 Abs. 1 schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller oder eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Pass- oder Personalausweisnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 71 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.“

*11. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anschrift der Stadtwahlbehörde“ durch die Wortfolge „Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde“ ersetzt.*

12. In § 41 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts“.

13. Dem § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Wahlberechtigter ist vom Magistrat ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

14. Im § 43 Abs. 2 Z 3 wird der Verweis auf das ABGB „in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2004,“ aktualisiert auf „in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006,“.

15. In § 44 Abs. 1 wird der Verweis „gemäß § 19a Abs. 1 Z 1“ auf „gemäß § 19a Abs. 1“ geändert.

16. In § 44 Abs. 3 letzter Satz entfällt das Wort „Postausweis“ in der Klammer samt dem Beistrich vor diesem Wort.

17. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus der Veröffentlichung muss der Inhalt aller Wahlvorschläge, ausgenommen Tag und Monat der Geburt sowie Straßennamen, Hausnummern, Stiegen und Türnummern, ersichtlich sein.“

18. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Neuhezunahme eines Gebäudes für die Einrichtung von Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.“

19. § 58a samt Überschrift lautet:

### **„Vorgang bei der Briefwahl**

**§ 58a.** (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 38 bis 41 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Wien abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde oder
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle einer Stimmabgabe am Wahltag auch der Ort und die Uhrzeit, fehlt oder
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde oder
4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei der Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder
5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 80a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

*20. § 59 Abs. 1 lautet:*

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme des Alters den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben, zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter) der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Leiter der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Bestimmung des § 11 Abs. 7 findet sinngemäß Anwendung.“

*21. § 70 Abs. 1 lautet:*

„(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altenheimen untergebrachten Patienten, welche Wahlkarten besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 sind sinngemäß zu beachten. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen in Heil- und Pflegeanstalten anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

*22. § 71 Abs. 2 lautet:*

„(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

*23. § 80 Abs. 1 lautet:*

„(1) Am Wahltag nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Wahlzeit öffnet die Bezirkswahlbehörde die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 77 Abs. 3 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebenso viele Wahlkuverts enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese

Wahlkuverts nicht öffnen. Sie übermittelt sodann der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverts, mit dem Aufdruck eines fremden Bezirkes in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverts einzutragen sind, und nimmt die bei ihr verbleibenden Wahlkuverts in sorgfältige Verwahrung.“

*24. § 80 Abs. 4 lautet:*

„(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, folgende Gesamtsummen mit Ausnahme der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten fest:

- a) abgegebene gültige und ungültige Stimmen,
- b) ungültige Stimmen,
- c) gültige Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).“

*25. Dem § 80 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) Die Überprüfungen, Ermittlungen und Korrekturen gemäß Absatz 1 bis 5 sind in einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 5 sinngemäß.“

*26. Nach § 80 wird folgender § 80a angefügt:*

„**§ 80a.** (1) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Wege der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen,

die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Stadtwahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(2) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach der Wahl kann der Vorgang gemäß Absatz 1 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Wahlkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(3) Am achten Tag nach der Wahl ist der Vorgang gemäß Absatz 1 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß § 80 zusammenzurechnen, unverzüglich auf die schnellste Art der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.“

*27. In § 82 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis „in § 80 Abs. 4 und 5“ auf „in § 80a Abs. 3“ geändert.*



*28. § 85 Abs. 1 lautet:*

„(1) Nach Abschluss des ersten Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach der Wahl hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.“

*29. § 85 Abs. 2 lit. d lautet:*

„d ) das insgesamt am Wahltag (§ 80) und nach Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen (§ 80a) ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis (Bezirk) in der nach § 80 gegliederten Form;“

*30. In § 85 Abs. 2 lit. g wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:*

„h) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 2 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Wahlkarten.“

*31. In § 85 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „unter den Buchstaben c bis g“ auf die Wortfolge „unter den Buchstaben c) bis h)“ geändert.*

*32. § 85 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 80a bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.“

*33. In § 87 Abs. 3 wird die Wortfolge „am zwölften Tag“ auf die Wortfolge „am vierzehnten Tag“ geändert.*

*34. In § 101 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortfolge „sowie die in die Besondere Wählerevidenz nach § 19a eingetragenen und nach § 16 wahlberechtigten Personen“.*

*35. § 102 Abs. 4 lautet:*

„(4) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.“

*36. Anlage 3 lautet:*

*37. Anlage 4 lautet:*

**Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl I2I0IXIX** **Anlage 3**  
**Bei Verwendung als Briefwahlkarte Rücksendung ausschließlich per Post**  
(oder über eine Vertretungsbehörde im Ausland)

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte  
so rechtzeitig an die umseits angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei  
dieser spätestens am XXXXXXXXX, 14.00 Uhr, gewährleistet ist.

## Wahlkarte

|                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Wien, ___. Bezirk                                                                                                                                                         | Straße, Gasse, Platz, Hausnummer                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                             |              |
| Vor- und Familienname:                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             | Geburtsjahr: |
| Ort, Datum:                                                                                                                                                               | Für den/die Bezirksamtsleiter/in: Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist vor einer anderen Wiener Sprengelwahlbehörde auszuüben.<br>Alternativ kann die Wahlkarte auch als Briefwahlkarte verwendet werden. |                                                                                                                                                                             |              |
| Wien,                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             |              |
| <b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die innen liegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             |              |
| Ort der Stimmabgabe:                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Unterschrift:                                                                                                                                                               |              |
| Staat (im Falle der Stimmabgabe im Ausland):                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             |              |
| Datum der Stimmabgabe (Tag, Monat, Jahr):<br><u>  </u> <u>  </u> <u>  </u> <u>  </u> <u>I2I0IXIX</u>                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Uhrzeit: Bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen<br><u>  </u> <u>  </u> <u>  </u> <u>  </u> <u>  </u> Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden. |              |

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:**

- füllen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus;
- legen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu;
- geben Sie bitte das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen bitte ebenfalls zu;
- geben Sie bitte Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen;  
**Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!**
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich X,XX Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Wahlkarte in einem Postamt auf. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

**Achtung: Eine Rücksendung der Wahlkarte durch Boten/innen oder durch persönliche Übergabe ist bei sonstiger Ungültigkeit der Stimme nicht zulässig.**

**2. Vor einer Wiener Wahlbehörde:**

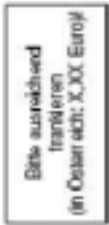
- in jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet;
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben;
- Übergeben Sie bitte bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären;
- Legen Sie bitte dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelderstraße 4, 1082 Wien, Tel.: XXXXXXXXX, Fax: XXXXXX, E-Mail: XXXXXXXX

---

**Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag, XXXXXX, bis zur Schließung der Wiener Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!**



**WAHLKARTE**

Bezirkswahlbehörde für den XX. Bezirk

||||| Wien  
AUSTRIA

## Bei Verwendung als Briefwahlkarte Rücksendung ausschließlich per Post (oder über eine Vertretungsbehörde im Ausland)

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte  
so rechtzeitig an die umseits angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei  
dieser spätestens am XXXXXXXXX, 14.00 Uhr, gewährleistet ist.

# Wahlkarte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |  |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|--------------|
| Wien, ____, Bezirk                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Straße, Gasse, Platz, Hausnummer |  |              |
| Vor- und Familienname:                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                  |  | Geburtsjahr: |
| Ort, Datum: Für den/die Bezirksamtsleiter/in: Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb<br>des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist<br>vor einer anderen Wiener Sprengelwahlbehörde auszuüben.<br>Alternativ kann die Wahlkarte auch als Briefwahlkarte verwendet werden. |                                  |  |              |

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den innen liegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

|                                              |                          |                                                            |  |
|----------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------|--|
| Ort der Stimmabgabe:                         | Unterschrift:            |                                                            |  |
| Staat (im Falle der Stimmabgabe im Ausland): |                          |                                                            |  |
| Datum der Stimmabgabe (Tag, Monat, Jahr):    | Uhrzeit:                 | Bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen |  |
| <u>  I  I  I  I  I2I0IXIX  </u>              | <u>  I  I  I  I  I  </u> | Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden.         |  |

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Bezirksvertretungswahl auf folgende Weise abgeben:

### 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus;
- legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu;
- geben Sie bitte das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen bitte ebenfalls zu;
- geben Sie bitte Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen;  
**Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!**
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich X,XX Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Wahlkarte in einem Postamt auf. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

**Achtung: Eine Rücksendung der Wahlkarte durch Boten/innen oder durch persönliche Übergabe ist bei sonstiger Ungültigkeit der Stimme nicht zulässig.**

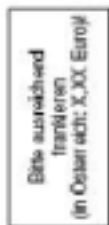
### 2. Vor einer Wiener Wahlbehörde:

- in jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet;
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben;
- Übergeben Sie bitte bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären;
- Legen Sie bitte dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelderstraße 4, 1082 Wien, Tel.: XXXXXXXXX, Fax: XXXXXXX, E-Mail: XXXXXXXX

**Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag, XXXXXXX, bis zur Schließung der Wiener Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!**



## WAHLKARTE

Bezirkswahlbehörde für den XX. Bezirk

||||| Wien  
AUSTRIA

## Artikel II

### Änderung des Wiener Volksbegehrensgesetzes - WVBegG

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz – WVBegG), LGBl. für Wien Nr. 07/1980, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Volksbegehren auf Grund des § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen dem in diesem Landesgesetz bestimmten Verfahren.“

*2. Im § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf das Wählerevidenzgesetz 1973*

*„(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601)“ aktualisiert auf „(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2007)“.*

*3. § 8 Abs. 3 lautet:*

„(3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet das Amt der Landesregierung.“

*4. § 11 lautet:*

„§ 11. (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.“

(2) Über Berufungen entscheidet das Amt der Landesregierung.“

*5. § 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, zu bestimmen.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Wiener Volksbefragungsgesetzes - WVBefrG**

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz – WVBefrG), LGBL. für Wien Nr. 05/1980, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Volksbefragungen auf Grund der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 a bis 112 c der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBL. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen durchzuführen.“

*2. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Ausschreibung einer Volksbefragung durch den Bürgermeister über Beschluss des Gemeinderates hat zu enthalten:

- a) den Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates,
- b) die Fragestellung (§ 112 a Abs. 5 WStV),
- c) den zeitlich nach der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag und den Zeitraum der Volksbefragung,
- d) die Bekanntgabe, ob die Volksbefragung im gesamten Stadtgebiet oder in einem Teil desselben durchgeführt wird (einschließlich dessen Umschreibung gemäß § 112 a Abs. 4 WStV) und
- e) die Bekanntgabe, dass die stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Abgabe der ihnen übermittelten Stimmkarte bei einer der Annahmestellen oder



unter Übermittlung dieser Stimmkarte an die Bezirkswahlbehörde die gestellte Frage beantworten können.“

*3. Dem § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:*

„(3) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am letzten Tag des Zeitraums der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 zutreffen, ist mit Ausnahme des Alters nach dem Stichtag der Volksbefragung zu beurteilen.“

*4. In § 4 Abs.2 wird der Gesetzesverweis „§ 45 Abs. 3 AVG 1950“ in „§ 45 Abs. 3 AVG 1991“ geändert.*

*5. § 6 samt Überschrift lautet:*

#### **„Versendung von Stimmkarten**

**§ 6.** Die Stimmkarten nach dem Muster der Anlage 4 sind mit einem Stimmzettel und einem undurchsichtigen Kuvert nach Ergänzung der elektronischen Wählerevidenzdateien durch die für die Wählerevidenz einlangenden Belege so auszufertigen, dass sie den wahl- und stimmberechtigten Gemeindemitgliedern im Zuge der dritten Woche nach dem Stichtag im Postwege übersendet werden. Die Stimmkarte hat neben dem Stimmzettel und dem undurchsichtigen Kuvert auch die notwendige Information über den Stimmvorgang zu enthalten. Duplikate für abgesendete und abhanden gekommene Stimmkarten dürfen nur über Antrag ausgefertigt werden. Duplikate der Stimmkarten sind mit dem Hinweis auf die Strafbarkeit missbräuchlicher Verwendung zu versehen (§ 20).“

*6. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112 a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über die

Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16, ist.“

*7. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Die Annahmestellen, deren Zahl und Lage nach Anhörung der Bezirksvorsteher festzulegen ist, sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 53 und 56 GWO 1996 einzurichten.“

*8. § 10 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Die im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können bei Anmeldung an das zuständige magistratische Bezirksamt je zwei Vertrauenspersonen in die Annahmestellen und ebenso zur Feststellung des Bezirksergebnisses in die Bezirkswahlbehörden entsenden.“

*9. § 11 samt Überschrift lautet:*

### **„Befragungsvorgang**

**§ 11.** (1) Der den Stimmvorgang leitende Beamte hat dem sich ausweisenden Stimmberechtigten nach Übergabe der Stimmkarte den Stimmzettel und das leere Kuvert auszufolgen und ihn zu ersuchen, eine Zelle aufzusuchen, den Stimmzettel entsprechend anzukreuzen und diesen in das Kuvert zu legen. Der Annahmestellenleiter (Stellvertreter) gibt sodann das Kuvert ungeöffnet in die Urne. Die abgenommenen Stimmkarten sind fortlaufend zu nummerieren und sorgfältig zu verwahren. Eine Stimmabgabe ohne Identitätsprüfung und Abgabe der Stimmkarte ist unzulässig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 62 Abs. 2, 64 Abs. 1 bis 4, 65 Abs. 2 und 66 Abs. 2 und 3 GWO 1996 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass für die Teilnehmer an der Volksbefragung ein Teilnehmerverzeichnis zu führen ist.

(3) Für die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit gilt § 58a Abs. 2 bis 4 GWO 1996 sinngemäß.“

10. § 12 samt Überschrift lautet:

**„Ausübung des Teilnahmerechts vor mobilen Annahmestellen**

**§ 12.** (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Rahmen des Maßnahmenvollzuges oder in sonstigen Hafträumen angehaltenen Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Anspruch auf Besuch durch eine mobile Annahmestelle für die Ausübung des Stimmrechts haben auch Personen, denen der Besuch einer Annahmestelle während des Volksbefragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dieser Besuch ist spätestens am dritten Tag vor Beginn des Volksbefragungszeitraumes bei dem nach dem Hauptwohnsitz zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen.

(4) Der Magistrat hat unter Wahrung des Abstimmungsergebnisses für jeden Gemeindebezirk eine Annahmestelle zu bestimmen, welche das Abstimmungsergebnis der mobilen Annahmestelle gemäß Absatz 1 und 3 festzustellen hat. Jede dieser Annahmestellen hat die ungeöffnet übernommenen Kuverts der Personen, welche die mobilen Annahmestellen gemäß Absatz 1 und 3 in Anspruch genommen haben, in die Feststellung ihres eigenen Ergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Akten einschließlich der Niederschriften der mobilen Annahmestellen sind von den feststellenden Annahmestellen unverzüglich den Bezirkswahlbehörden zu überbringen und bilden einen Teil deren Aktes.

(5) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO 1996). Die Stimmabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle (§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.

(6) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.“

*11. § 14 Abs. 2 entfällt. Die Absatzbezeichnungen „3“, „4“ und „5“ des § 14 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.*

*12. § 17 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die als gültig beurteilten Stimmzettel sind nach der Fragestellung zu ordnen.“

*13. § 18 samt Überschrift lautet:*

### **„Feststellung der Bezirksergebnisse**

**§ 18.** (1) Am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes nach Ablauf der für den Stimmvorgang festgesetzten Zeit überprüft die Bezirkswahlbehörde die ihr von den Annahmestellenleitern übermittelten Volksbefragungsakten und die Ergebnisse der Annahmestellen. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Annahmestellenleitern festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben für den Gemeindebezirk

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen und
- f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und

Vertrauenspersonen die gemäß § 11 Abs. 3 im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen und
- f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(5) Am achten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Befragungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.“

*14. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:*

„§ 18a. (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach dem Volksbefragungszeitraum hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksbefragungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,
- c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,
- d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 18 Abs. 3 bis 5) ermittelte Volksbefragungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 11 Abs. 3 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.

(3) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Annahmestellen anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß

§ 18 Abs. 2 bis 5 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bis zum zehnten Tag nach dem Volksbefragungszeitraum können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden, die Vertrauenspersonen und die Vertreter des Antrages bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:

- a) gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Annahmestelle oder einer Bezirkswahlbehörde oder
- b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Annahmestelle oder eine Bezirkswahlbehörde.

Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

(6) Der Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.“

*15. Nach § 18a wird folgender § 18b samt Überschrift eingefügt:*

**„Berichtigungen der Stimmergebnisse der  
Stimmbezirke durch die Stadtwahlbehörde**

**§ 18b.** (1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Stimmergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch (§ 18a Abs. 5) erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Volksbefragungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungsweg nicht anfechtbar.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung der Einsprüche ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.“

*16. § 19 samt Überschrift lautet:*

#### **„Kundmachung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung**

**§ 19.** (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung über einen Einspruch (§ 18b Abs. 2 und 3) hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksbefragung festzustellen. Das Gesamtergebnis der Volksbefragung ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.

(2) Das Gesamtergebnis der Volksbefragung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien unverzüglich kundzumachen. Die Kundmachung hat die Feststellung gemäß § 112c Abs. 2 WStV zu enthalten.“

*17. In § 22 wird der Gesetzesverweis „§ 17 Abs. 1 VStG 1950“ in „§ 17 Abs. 1 VStG 1991“ geändert.*

*18. § 24 samt Überschrift lautet:*

#### **„Schlussbestimmung**

**§ 24.** Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.“

*19. In den Anlagen 1 und 3 wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ jeweils durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.*



20. In der Anlage 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 5 und 112a Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie 16, 18 und 20 der Wiener Gemeindewahlordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 5 und 112a Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie §§ 16 Abs. 1 und 18 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996)“ ersetzt.

21. Die Anlage 4 lautet:

**Bei Verwendung als Briefstimmkarte Rücksendung ausschließlich per Post**

(oder über eine Vertretungsbehörde im Ausland)

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Stimmkarte so rechtzeitig an die umseits angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XXXXXXXXX, 14.00 Uhr, gewährleistet ist.

# Stimmkarte

|                        |                                   |                                                                                                                                                                   |              |
|------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Wien, ____ . Bezirk    | Straße, Gasse, Platz, Hausnummer  |                                                                                                                                                                   |              |
| Vor- und Familienname: |                                   |                                                                                                                                                                   | Geburtsjahr: |
| Ort, Datum:            | Für den/die Bezirksamtsleiter/in: | Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht in einer beliebigen Annahmestelle auszuüben oder kann die Stimmkarte - auch als Briefstimmkarte verwenden. |              |
| Wien.                  |                                   |                                                                                                                                                                   |              |

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den/die innen liegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

|                                                                        |                                 |                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort der Stimmabgabe:                                                   | Unterschrift:                   |                                                                                                               |
| Staat (im Falle der Stimmabgabe im Ausland):                           |                                 |                                                                                                               |
| Datum der Stimmabgabe (Tag, Monat, Jahr):<br><u>         II2IOIXIX</u> | Uhrzeit:<br><u>     .      </u> | Bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden. |

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auch auf folgende Weise abgeben:

**1. Durch Stimmabgabe im Wege der Post im In- und Ausland oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder einer österreichischen Einheit im Ausland, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:**

- füllen Sie bitte den/die amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus;
- legen Sie bitte den/die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu;
- geben Sie bitte das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen bitte ebenfalls zu;
- geben Sie bitte Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen;

**Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!**

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich X,XX Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Stimmkarte in einem Postamt auf. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

**Achtung: Eine Rücksendung der Stimmkarte durch Boten/innen oder durch persönliche Übergabe ist bei sonstiger Ungültigkeit der Stimme nicht zulässig.**

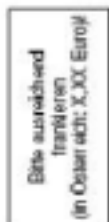
**2. In jeder Wiener Annahmestelle:**

- Übergeben Sie bitte bei einer Stimmabgabe in einer Annahmestelle in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Annahmestellenleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären;
- Legen Sie bitte dem/der Annahmestellenleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Wenn Ihnen der Besuch einer Annahmestelle infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Annahmestelle Ihre Stimme abgeben.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelderstraße 4, 1082 Wien, Tel.: XXXXXXXX, Fax: XXXXXX, E-Mail: XXXXXXXX

**Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes, XXXXXX, bis zur Schließung der Wiener Annahmestellen, zu erfolgen!**



## STIMMKARTE

Bezirkswahlbehörde für den XX. Bezirk

||||| Wien  
AUSTRIA

## **Artikel IV**

### **Änderung des Wiener Volksabstimmungsgesetzes - WVAbstG**

Das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG), LGBl. für Wien Nr. 06/1980, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 31/2001, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 1 lautet:*

„§ 1. Volksabstimmungen im Sinne des Ersten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 e bis 112 g der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.“

#### *2. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 zutreffen, ist mit Ausnahme des Alters nach dem Stichtag der Volksabstimmung zu beurteilen.“

#### *3. § 4 lautet:*

„§ 4. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, hinsichtlich derer einer der in den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16, bezeichneten Wahlausschließungsgründe vorliegt.“

*4. § 5 lautet:*

„§ 5. (1) Hinsichtlich der Erfassung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und der Aufnahme der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind die Vorschriften der §§ 21 bis 37 GWO 1996 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die §§ 38 bis 41 GWO 1996 sinngemäß.“

*5. In § 6 Abs. 1 und 2 wird die Gesetzeskurzbezeichnung „GWO“ jeweils durch „GWO 1996“ ersetzt. In § 6 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 3 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601)“.*

*6. § 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 59 Abs. 1 und 60 bis 72 GWO 1996 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien 2 Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,
2. ein Stimmberechtigter, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt und den Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung hat, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und
3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.“

*7. In § 7 Abs. 3 entfällt der zweite Satz „Die Bestimmungen des gemäß Abs.1 sinngemäß anzuwendenden § 70 GWO werden hiedurch nicht berührt.“.*

*8. § 9 Abs. 1 samt Überschrift lautet:*

**„Stimmabgabe, Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel**

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel gemäß § 8 verwendet werden.“

9. In § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Z 2 wird der Begriff „unzweideutig“ jeweils durch den Begriff „eindeutig“ ersetzt und im § 9 Abs. 2 nach dem Wort „Tinte,“ das Wort „Kugelschreiber,“ eingefügt.

10. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Sprengelwahlbehörde ermittelt und stellt sodann, gegebenenfalls für jede Volksabstimmung getrennt, fest:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der gültigen Stimmen,
- d) die Summe der auf "Ja" lautenden Stimmen und
- e) die Summe der auf "Nein" lautenden Stimmen.“

11. § 11 Abs. 5 entfällt.

12. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Verzeichnis der Stimmberechtigten bzw. das ergänzende Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden,
- b) das Abstimmungsverzeichnis (bei gemäß § 70 bis 72 GWO 1996 errichteten Stimmsprengeln das Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden),
- c) die Stimmkarten,
- d) die ungültigen Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Kuverts), die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind, und
- e) die gültigen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.“

13. § 12 Abs. 3 entfällt.

*14. § 13 samt Überschrift lautet:*

### **„Feststellung der Bezirksergebnisse**

**§ 13.** (1) Am Abstimmungstag nach Ablauf der für die Abstimmungshandlung festgesetzten Zeit überprüft die Bezirkswahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Abstimmungsakten und die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungssprengel. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben für den Gemeindebezirk

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Abstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer

österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Abstimmungstag kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(5) Am achten Tag nach dem Abstimmungstag ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.“



*15. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:*

**„§ 13a.** (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach dem Abstimmungstag hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksabstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,
- c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,
- d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 7 Abs. 1 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.

(3) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, sowie die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:

- a) gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Sprengel- oder einer Bezirkswahlbehörde oder

- b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengel- oder eine Bezirkswahlbehörde.

Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

(6) Der Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.“

*16. § 14 samt Überschrift lautet:*

**„Berichtigungen der Stimmergebnisse der  
Stimmbezirke durch die Stadtwahlbehörde**

**§ 14.** (1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Stimmergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch (§ 13a Abs. 5) erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Abstimmungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungsweg nicht anfechtbar.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung der Einsprüche ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.“

17. § 15 samt Überschrift lautet:

**„Kundmachung des Gesamtergebnisses der Volksabstimmung**

**§ 15.** (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung über einen Einspruch (§ 14 Abs. 2 und 3) hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksabstimmung festzustellen. Das Gesamtergebnis der Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.

(2) Das Gesamtergebnis der Volksabstimmung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien unverzüglich kundzumachen (§ 112g Abs. 1 WStV).“

18. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksabstimmung in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen. Die Kundmachung hat auch das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten (§ 131c Abs. 3 WStV).“

19. In § 23 wird der Gesetzesverweis „§ 17 Abs. 1 VStG 1950“ in „§ 17 Abs. 1 VStG 1991“ geändert.

20. In § 25 Abs. 2 wird die Gesetzeskurzbezeichnung „GWO“ durch die Bezeichnung „GWO 1996“ ersetzt.

21. Die Anlage 3 lautet:

**Bei Verwendung als Briefstimmkarte Rücksendung ausschließlich per Post**

(oder über eine Vertretungsbehörde im Ausland)

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Stimmkarte so rechtzeitig an die umseits angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XXXXXXXXXX, 14.00 Uhr, gewährleistet ist.

# Stimmkarte

|                        |                                   |                                                                                                                                                                    |
|------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wien, ___. Bezirk      | Straße, Gasse, Platz, Hausnummer  |                                                                                                                                                                    |
| Vor- und Familienname: |                                   | Geburtsjahr:                                                                                                                                                       |
| Ort, Datum:            | Für den/die Bezirksamtsleiter/in: | Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht in einem beliebigen Abstimmungslokal auszuüben oder kann die Stimmkarte auch als Briefstimmkarte verwenden. |
| Wien.                  |                                   |                                                                                                                                                                    |

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den/die innen liegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort der Stimmabgabe:                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Unterschrift: |                                                                                                               |
| Staat (im Falle der Stimmabgabe im Ausland):                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |                                                                                                               |
| Datum der Stimmabgabe (Tag, Monat, Jahr):<br><div> <div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> </div> <div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> </div> <div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> </div> </div> | Uhrzeit:      | Bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden. |

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auch auf folgende Weise abgeben:

**1. Durch Stimmabgabe im Wege der Post im In- und Ausland oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder einer österreichischen Einheit im Ausland, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:**

- füllen Sie bitte den/die amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus;
- legen Sie bitte den/die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu;
- geben Sie bitte das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen bitte ebenfalls zu;
- geben Sie bitte Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen;

**Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!**

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich X,XX Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Stimmkarte in einem Postamt auf. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

**Achtung: Eine Rücksendung der Stimmkarte durch Boten/innen oder durch persönliche Übergabe ist bei sonstiger Ungültigkeit der Stimme nicht zulässig.**

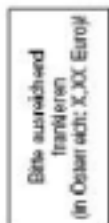
**2. In jedem Wiener Abstimmungslokal:**

- Übergeben Sie bitte bei einer Stimmabgabe in einem Abstimmungslokal in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Sprengelwahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären;
- Legen Sie bitte dem/der Sprengelwahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Das Stimmrecht mittels Stimmkarte kann grundsätzlich in einem beliebigen Abstimmungslokal ausgeübt werden.
- Wenn Ihnen der Besuch eines Abstimmungslokals infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Sprengelwahlbehörde Ihre Stimme abgeben.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelderstraße 4, 1082 Wien, Tel.: XXXXXXXX, Fax: XXXXXX, E-Mail: XXXXXXXX

**Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes, XXXXXX, bis zur Schließung der Wiener Abstimmungslokale, zu erfolgen!**



# STIMMKARTE

Bezirkswahlbehörde für den XX. Bezirk

||||| Wien  
AUSTRIA

## **Artikel V**

Art I bis IV treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

Mit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007, und dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 28/2007, wurde eine umfangreiche Wahlrechtsreform in der Rechtsordnung verankert. Die Einführung der Briefwahl muss nun in den einzelnen Wahlgesetzen der Bundesländer gemäß Art. 151 Abs. 36 B-VG bis Ende 2007 Berücksichtigung finden.

### **Lösung:**

Anpassung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, des Wiener Volksbegehrensgesetz, des Wiener Volksbefragungsgesetzes und des Wiener Volksabstimmungsgesetzes.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass bis zu 20% der Wählerinnen und Wähler von der Briefwahl Gebrauch machen werden. Aufgrund der Erfahrungswerte bei den letzten Bundes- und Gemeindewahlen ergibt sich eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von ca. 70%. Bei den letzten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2005 waren 1,206.147 Personen wahlberechtigt. Ein Anteil von Briefwählerinnen und Briefwählern in Höhe von 20% bei einer Wahlbeteiligung von 70% umfasst somit 168.861 Personen. Für diesen Personenkreis ergeben sich Mehrkosten durch den Personalaufwand für die Ausstellung der Briefwahlkarten, den Postversand und die Auszählung der rückgelangten Briefwahlkarten bis zum achten Tag nach der Wahl. Die vorgenannten drei Kostenfaktoren ergeben pro Briefwählerin oder Briefwähler einen Betrag von EUR 7,50 insgesamt somit ~ EUR 1,266.458,-- inkl. MWSt.

Zu den Mehrkosten aufgrund der Änderungen des Wiener Volksbegehrensgesetzes, des Wiener Volksbefragungsgesetzes und des Wiener Volksabstimmungsgesetzes können mangels Vergleichswerten aus den letzten zehn Jahren keine Aussagen getroffen werden.

Durch die gegenständliche Novelle werden keine zusätzlichen Kosten für den Bund und die sonstigen Gebietskörperschaften verursacht.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; im Übrigen sind sie mit diesem vereinbar.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

# **Erläuterungen**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Briefwahl**

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, bei Wiener Volksbefragungen und Volksabstimmungen ermöglicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Wahlberechtigten wurde das Prozedere wie in den Wahlvorschriften des Bundes gestaltet. Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, dass keine Wählerinnen- oder Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Wählerinnen oder Wähler, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel auszufüllen, in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die Wahlkarten sind so rechtzeitig zur Post zu geben, dass sie spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen eidesstattlichen Erklärung soll analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 sichergestellt werden, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich und geheim ausgeübt wird. Mit der Neuregelung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll, wird das gesamte Wahlprozedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Die Briefwahl wird als zusätzliche Form der Stimmabgabe ermöglicht. Die bisher möglichen Formen der Stimmabgabe vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde, einer fremden Sprengelwahlbehörde (mit Wahlkarte), in Heil- und Pflegeanstalten vor dortigen Sprengelwahlbehörden, und vor fliegenden Wahlkommissionen in Privatwohnungen (ebenfalls jeweils mit Wahlkarte) werden beibehalten.

### **2. Sonstige Änderungen:**

Die Umsetzung der Briefwahl wurde auch für weitere serviceorientierte Maßnahmen zum Anlass genommen.

Hervorgehoben seien:

- Künftig genügt es, dass eine Partei, die im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung vertreten ist, um Abschriften aus der Wählerevidenz zu erhalten.
- Zum Schutz der Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber werden bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge nur mehr Postleitzahl und Wohnort ausgewiesen.
- Begleitpersonen von bettlägerigen Wahlberechtigten sowie Pflegepersonal können vor der fliegenden Wahlbehörde oder in einem Anstaltssprengel wählen.

Durch die gegenständliche Novelle werden keine zusätzlichen Kosten für den Bund und die sonstigen Gebietskörperschaften verursacht.



## **II. Besonderer Teil**

### **Artikel I – Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996)**

#### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 3 und 4 GWO 1996):**

Die Bestimmung betreffend die Mitglieder der Wahlbehörden wurde aus Gründen der Rechtssicherheit insofern präzisiert, als es sich um Personen handeln muss, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

#### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 15a GWO 1996):**

Die Anpassung der Zusammensetzung der Wahlbehörden nach einer Wahl an das Wahlergebnis dient der Herstellung des Gleichklanges mit der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

#### **Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§§ 19a Abs. 1, 2 und 4, 19b Abs. 1, 2, 3 und 5, 44 Abs. 1, 2, 3 und 4 GWO 1996):**

Mit dieser Bestimmung wird ermöglicht, dass Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Um sicher zu stellen, dass der betroffene Personenkreis auch in den Fällen, in denen der Stichtag und der Wahltag in jeweils einem anderen Jahr zu liegen kommen, wahlberechtigt ist, wird bereits der Jahrgang, der im jeweiligen Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet, in die Wählerevidenz aufgenommen.

Die Bezeichnung „besondere Wählerevidenz“ wurde auf „Wählerevidenz für Unionsbürger“ geändert, da österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach der nunmehrigen Rechtslage bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres in die Wählerevidenz des Bundes eingetragen werden. Eine eigene Wählerevidenz der Stadt Wien ist daher nur für die nichtösterreichischen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die zu den Bezirksvertretungen wahlberechtigt sind, zu führen.

#### **Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 19a Abs. 3 und 4 GWO 1996):**

Aufgrund der Neufassung des § 19a Abs. 1 entfällt der im § 19a Abs. 3 enthaltene Verweis auf die Z 1 und 2 des § 19a Abs. 1.

Durch die neue Wortfolge „... im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung ...“ wird klargestellt, dass Parteien die entweder nur im Gemeinderat oder nur (zumindest) in einer Bezirksvertretung vertreten sind, Abschriften aus der Wählerevidenz erhalten können.

#### **Zu Art. 1 Z 7 (§ 19b GWO 1996):**

Siehe Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 und 4

#### **Zu Art. 1 Z 8 (§ 22 GWO 1996):**

Die Änderung wurde durchgeführt, um Obdachlosen, die vor Eintritt der Obdachlosigkeit keinen Hauptwohnsitz in Wien hatten, jedoch am Stichtag über eine Kontaktadresse als Obdachloser in Wien und keinerlei Hauptwohnsitz in Österreich verfügten, die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen.

**Zu Art. 1 Z 9 (§ 39 Abs. 1 GWO 1996):**

Mit dieser Bestimmung wird dem seit 1. Juli 2007 geltenden Art. 26 Abs. 6 B-VG Rechnung getragen.

**Zu Art. 1 Z 10 (§ 40 Abs. 1 und 2 GWO 1996):**

Mit dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht persönlich bekannt sind oder einen elektronischen Antrag digital signieren, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus.

Weiters wird die Regelung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 übernommen, aufgrund welcher schriftlich gestellte Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten bis zum vierten Tag vor der Wahl, mündlich gestellte Anträge hingegen auch noch am zweiten Tag vor der Wahl gestellt werden dürfen.

**Zu Art. 1 Z 11 (§ 41 Abs. 1 GWO 1996):**

Mit dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Briefwahlkarten von der jeweiligen Bezirkswahlbehörde auszuzählen sind.

**Zu Art. 1 Z 12 und 13 (§ 41 Abs. 3 und 8 GWO 1996):**

Zur Vermeidung einer mehrfachen Stimmabgabe reicht es aus, das Duplikatverbot auf die Ausstellung der Wahlkarte zu beschränken. Von den Wahlberechtigten verlorene amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts dürfen ersetzt werden.

Die gängige Praxis der Verständigung der betroffenen Personen über die Ablehnung eines Wahlkartenantrages wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz verankert.

**Zu Art. 1 Z 14 (§ 43 Abs. 2 Z 3 GWO 1996):**

Das ABGB wurde in der aktuellen Fassung zitiert.

**Zu Art. 1 Z 15 (§ 44 Abs. 1 GWO 1996):**

Nachdem die Z 1 des § 19a Abs. 1 entfernt wurde, ist auch der Verweis auf § 19a Abs. 1 in § 44 Abs. 1 anzupassen.

**Zu Art. 1 Z 16 (§ 44 Abs. 3 GWO 1996):**

Postausweise werden nicht mehr als öffentliche Urkunden ausgestellt.

**Zu Art. 1 Z 17 (§ 50 Abs. 4 GWO 1996):**

Bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge sollen zum Schutz der Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber in Hinkunft nur die Postleitzahl und der Wohnort, nicht jedoch der Straßename, die Hausnummer, die Stiege und die Türnummer ausgewiesen werden.

**Zu Art. 1 Z 18 (§ 51 Abs. 1 GWO 1996):**

Mit dieser Bestimmung sollen für Wahlberechtigte mit Handicap, die nicht eine fliegende Wahlkommission in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeiten zur Stimmabgabe in einem Wahllokal erweitert werden.

#### **Zu Art. 1 Z 19 (§ 58a GWO 1996):**

In dieser Bestimmung ist das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl im Ausland und im Inland geregelt. Es wird das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung festgelegt, indem die Wählerin (der Wähler) durch Unterschrift bestätigt, dass sie (er) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Detailliert geregelt ist, wann eine Stimmabgabe mittels Briefwahl nichtig ist und daher bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt werden kann. Ein fehlendes Datum und bei einer Stimmabgabe am Wahltag auch das Fehlen der Uhrzeit und des Ortes stellen einen Nichtigkeitsgrund dar. Die Eintragung des Ortes wurde verankert, damit die Wahlbehörden bei einer Stimmabgabe im Ausland gegebenenfalls beurteilen können, ob mit Blick auf einen Zeitunterschied die Stimmabgabe tatsächlich vor Schließung des letzten Wahllokals in Wien stattgefunden hat.

Da eine Auszählung der in den Kuverts befindlichen Briefwahlstimmen wegen der Wahrung des Wahlgeheimnisses und auch aus logistischen Gründen in der Sprengelwahlbehörde nicht in Betracht kommt, müssen die Briefwahlstimmen von den Bezirkswahlbehörden ausgewertet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Wahlberechtigten wurde das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen völlig gleich wie in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 geregelt.

#### **Zu Art. 1 Z 20 (§ 59 Abs. 1 GWO 1996):**

Die Bestimmung betreffend die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen wurde aus Gründen der Rechtssicherheit insofern präzisiert, als es sich um Personen handeln muss, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

#### **Zu Art. 1 Z 21 und 22 (§§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 2 GWO 1996):**

Aus Gründen des Service für die Bürgerinnen und Bürger soll es in Zukunft Begleitpersonen von bettlägerigen Wahlberechtigten ebenfalls gestattet sein, ihre Stimme vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde oder in einem Anstaltssprengel abzugeben. Desgleichen soll z.B. Anstaltspersonal diese Möglichkeit eingeräumt werden.

#### **Zu Art. 1 Z 23 bis 25 (§ 80 Abs. 1, 4 und 6 GWO 1996):**

Mit den Änderungen des § 80 Abs. 1, 4 und 6 GWO 1996 wird klargestellt, dass in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Wahlzeit nur mehr ein Teil des gesamten Bezirkswahlergebnisses, nämlich dasjenige aus den Sprengelwahlbehörden, festgestellt wird. Das Teilwahlergebnis aus den im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten steht erst am 8. Tag nach der Wahl nach 14.00 Uhr fest.

#### **Zu Art. 1 Z 26 (§ 80a GWO 1996):**

In dieser Bestimmung wird die Auswertung der Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden detailliert geregelt. Um zu vermeiden, dass tausende Wahlkartenstimmen erst am 8. Tag nach der Wahl ausgewertet werden, finden am 2. bis einschließlich 8. Tag nach der Wahl bei den Bezirkswahlbehörden Zwischenauszahlungen statt.

Die vorgesehenen Zwischenauszahlungen haben dann zu unterbleiben, wenn nicht sicher gestellt werden kann, dass vor dem jeweiligen Ermittlungsvorgang eine Mindestanzahl an 30 Wahlkuverts vorliegt.

**Zu Art. 1 Z 27 (§ 82 Abs. 2 erster Satz GWO 1996):**

Da das aus den bei den Sprengelwahlbehörden und per Brief abgegebenen Stimmen bestehende Gesamtwahlergebnis eines Bezirkes erst am 8. Tag nach der Wahl feststeht, hat die Übermittlung des Gesamtergebnisses der Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 an die für ihren Wahlkreis Zentrum bzw. Innen West zuständigen Bezirkswahlbehörden 5 und 9 nicht wie bisher am Wahltag sondern erst am 8. Tag nach der Wahl – zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahlkreise Zentrum und Innen West – zu erfolgen.

**Zu Art. 1 Z 28 bis 32 (§ 85 Abs. 1, 2 lit. d und h, 3 und 4 GWO 1996):**

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass zur Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses des Bezirkes die am Wahltag (§ 80) und die nach Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen (§ 80a) zusammen zu zählen sind. Der Inhalt und die Gliederung der Niederschrift betreffend das Gesamtergebnis des Wahlkreises wird geregelt, wobei aufgrund der Einführung der Briefwahl auch die – mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – nicht in die Ergebnisermittlung einbezogenen, rückgelangten Briefwahlkarten als eigene Summe auszuweisen sind.

**Zu Art. 1 Z 33 (§ 87 Abs. 3 GWO 1996):**

Zur Gewährleistung der gemeinsamen Veröffentlichung von Kreis-, Bezirks- und Stadtwahlvorschlägen ist eine Anpassung der Einbringungsfrist für den Stadtwahlvorschlag erforderlich.

**Zu Art. 1 Z 34 (§ 101 Abs. 4 letzter Satz GWO 1996):**

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007 des Bundes sind die Wahlberechtigten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nunmehr in die Wählerevidenz des Bundes einzutragen. Somit ist diese Wählerinnen- und Wählergruppe automatisch aus der besonderen Wählerevidenz der Gemeinde Wien in die Wählerevidenz des Bundes übernommen worden. Die spezielle Wählerevidenz der Gemeinde Wien ist somit nur mehr für die nichtösterreichischen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die zu den Bezirksvertretungen wahlberechtigt sind, zu führen.

**Zu Art. 1 Z 35 (§ 102 Abs. 4 GWO 1996):**

Die gängige Praxis der Nutzung des Telefax im Wahlverfahren wurde aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich verankert.

**Zu Art. 1 Z 36 und 37 (Anlagen 3 und 4 zur GWO 1996):**

Die Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen wurden an die Möglichkeit der Stimmabgabe an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland und an die – analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 – gebotene Rücksendung per Post oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit im Ausland angepasst.

Die Briefwahlkarte in der selben Form kann von den Wahlberechtigten auch alternativ zur Stimmabgabe vor einer Sprengelwahlbehörde oder einer fliegenden Wahlkommission verwendet werden.

## **Artikel II – Änderung des Wiener Volksbegehrensgesetzes (WVBegG)**

### **Zu Art. 2 Z 1 (§ 1 WVBegG):**

Die Zitierung der Wiener Stadtverfassung erfolgt in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Zu Art. 2 Z 2 (§ 7 Abs. 1 WVBegG):**

Die Zitierung des Wählerevidenzgesetzes 1973 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

### **Zu Art. 2 Z 3 (§ 8 Abs. 3 WVBegG):**

Die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

### **Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§§ 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 WVBegG):**

Die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

Bei der bescheidmäßigen Abweisung eines Antrages auf Erlassung eines Landesgesetzes wegen zu geringer Anzahl von Volksbegehrenserklärungen handelt es sich um ein Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Die Proponenten können gegen die Berufungsentscheidung des Amtes der Landesregierung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbringen.

## **Artikel III – Änderung des Wiener Volksbefragungsgesetzes (WVBefrG)**

### **Zu Art. 3 Z 1 (§ 1 WVBefrG):**

Die Zitierung der Wiener Stadtverfassung erfolgt in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Zu Art. 3 Z 2 (§ 2 Abs. 1 WVBefrG):**

Die Abgabe der Stimme mit der übermittelten Stimmkarte kann künftig nicht nur in einer Annahmestelle sondern alternativ auch per Post oder über eine österreichische Vertretungsbehörde oder eine österreichische Einheit im Ausland erfolgen. Die Ausschreibung der Volksbefragung ist um eine diesbezügliche Bekanntgabe zu ergänzen.

### **Zu Art. 3 Z 3 (§ 2 Abs. 3 und 4 WVBefrG):**

Die Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat auf das vollendete 16. Lebensjahr am Wahltag wurde auch bei der Berechtigung zur Teilnahme an Wiener Volksbefragungen berücksichtigt.

### **Zu Art. 3 Z 4 (§ 4 Abs. 2 WVBefrG):**

Die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

**Zu Art. 3 Z 5 (§ 6 WVBefrG):**

Die Stimmkarte wurde an die Möglichkeit zur Abgabe der Stimme per Brief angepasst.

**Zu Art. 3 Z 6 (§ 7 Abs. 2, zweiter Satz WVBefrG):**

Die Zitierung der bei der Ausfertigung der Stimmkarten anzuwendenden Wahlvorschriften wurde an die Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

**Zu Art. 3 Z 7 (§ 9 Abs. 3, erster Satz WVBefrG):**

Die Zitierung der Gemeindewahlordnung 1996 erfolgt in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu Art. 3 Z 8 (§ 10 Abs. 1, zweiter Satz WVBefrG):**

Analog zur Wiener Volksabstimmung soll künftig auch bei einer Wiener Volksbefragung das Bezirksergebnis nicht mehr vom magistratischen Bezirksamt sondern von der Bezirkswahlbehörde festgestellt werden.

**Zu Art. 3 Z 9 (§ 11 WVBefrG):**

Die Änderungen beim Befragungsvorgang tragen dem Umstand Rechnung, dass allen Stimmberechtigten die Stimmkarte mit Stimmzettel und leerem Kuvert zugesendet wird. Damit haben die Stimmberechtigten die Wahlmöglichkeit, ob sie ihre Stimme vor einer Annahmestelle oder im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit im Ausland abgeben möchten. Die Zitierung der sinngemäß anzuwendenden Wahlvorschriften wurde an die Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

**Zu Art. 3 Z 10 (§ 12 WVBefrG):**

Die Ausübung des Teilnahmerechts an der Volksbefragung vor mobilen Annahmestellen wurde im Interesse der Rechtssicherheit für die Stimmberechtigten an das Prozedere der „fliegenden Wahlkommissionen“ analog der Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

**Zu Art. 3 Z 11 und 12 (§§ 14, 17 Abs. 4 WVBefrG):**

Die Verwendung von Kuverts von verschiedener Farbe zur getrennten Zählung von Frauen- und Männerstimmen ist nicht mehr zeitgemäß.

**Zu Art. 3 Z 13 (§ 18 WVBefrG):**

Mit der Änderung des § 18 wird klargestellt, dass in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes nach Ablauf der für den Stimmvorgang festgesetzten Zeit nur mehr ein Teil des gesamten Bezirksergebnisses, nämlich dasjenige aus den Annahmestellen, festgestellt wird. Das hinzuzurechnende Teilbefragungsergebnis aus den per Brief eingelangten Stimmkarten steht erst am 8. Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes nach 14.00 Uhr fest.

#### **Zu Art. 3 Z 14 (§ 18a WVBefrG):**

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass zur Ermittlung des gesamten Volksbefragungsergebnisses des Bezirkes die während des Befragungszeitraumes vor den Annahmestellen und die per Brief bis zum 8. Tag, 14.00 Uhr, nach Ende des Befragungszeitraumes rückgelangten Stimmen zusammenzuzählen sind.

Der Inhalt und die Gliederung der Niederschrift betreffend das Gesamtergebnis des Bezirkes wird geregelt, wobei auf Grund der Einführung der Stimmabgabe per Brief auch die – mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – von der Bezirkswahlbehörde nicht in die Ergebnisermittlung einbezogenen per Brief rückgelangten Stimmkarten als eigene Summe auszuweisen sind.

#### **Zu Art. 3 Z 16 (§ 19 WVBefrG):**

Die Änderungen der Bestimmungen über die Kundmachung des Gesamtergebnisses tragen dem Umstand Rechnung, dass die Bezirksergebnisse und das Stadtergebnis der Volksbefragung künftig durch die Bezirkswahlbehörden bzw. durch die Stadtwahlbehörde analog dem Wiener Volksabstimmungsgesetz festgestellt werden.

#### **Zu Art. 3 Z 17 (§ 22 WVBefrG):**

Die Zitierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

#### **Zu Art. 3 Z 18 (§ 24 WVBefrG):**

Die Mindestanzahl der für eine Volksbefragung notwendigen Unterschriften von zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindemitgliedern wird nunmehr vom Stadtsenat nach jeder Gemeinderatswahl für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates mit Verordnung festgestellt. Ein Bedarf nach der Übergangsbestimmung des § 24 Abs. 1 aus 1979 ist nicht mehr gegeben.

#### **Zu Art. 3 Z 19 und 20 (Anlagen 1 und 3 zum WVBefrG):**

In den Anlagen 1 und 3 (Antrag auf Ausfertigung einer Stimmkarte, Liste der Unterzeichner des Antrages auf Durchführung der Volksbefragung) wurde der B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 504, auch formal Rechnung getragen. Mit dieser Novelle wurde der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ aus dem B-VG und nach Maßgabe des Art. 151 Abs. 9 B-VG aus der übrigen Rechtsordnung eliminiert. Der Austausch des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ erfolgte bereits durch Art. 151 Abs. 9 2. Satz B-VG auch in den Rechtsvorschriften der Länder. Die gegenständliche Änderung trägt diesem Austausch auch im formalen Wortlaut der Anlagen 1 und 3 Rechnung. Während man bis zum 31. Dezember 1994 mehrere „ordentliche Wohnsitze“ haben konnte, hat seit dem 1. Jänner 1995 jede Person einen Hauptwohnsitz zu haben.

Die Zitierung der bei der Ausfertigung einer Stimmkarte anzuwendenden Wahlvorschriften in der Anlage 1 wurde an die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

#### **Zu Art. 3 Z 21 (Anlage 4 zum WVBefrG):**

Die Stimmkarten für die Volksbefragung wurden an die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief (Stimmkarte) an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland und an die – analog zur Gemeindewahlordnung 1996 – gebotene Rücksendung per Post oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit im Ausland angepasst.

Die Stimmkarte in der selben Form kann von den Stimmberechtigten auch alternativ zur Stimmabgabe in einer beliebigen fixen oder vor einer mobilen Annahmestelle verwendet werden.

#### **Artikel IV – Änderung des Wiener Volksabstimmungsgesetzes (WVAbstG)**

##### **Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 WVAbstG):**

Die Zitierung der Wiener Stadtverfassung erfolgt in der jeweils aktuellen Fassung.

##### **Zu Art. 4 Z 2 (§ 3 Abs. 1 und 2 WVAbstG):**

Die Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat auf das vollendete 16. Lebensjahr am Wahltag wurde auch bei der Berechtigung zur Teilnahme an Wiener Volksabstimmungen berücksichtigt.

##### **Zu Art. 4 Z 3 (§ 4 WVAbstG):**

Die Zitierung der anzuwendenden Bestimmungen über den Ausschluss vom Stimmrecht wurde an die aktuelle Fassung der Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

##### **Zu Art. 4 Z 4 (§ 5 WVAbstG):**

Die Zitierung der anzuwendenden Bestimmungen über die Erfassung der Stimmberechtigten und die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte wurde an die aktuelle Fassung der Gemeindewahlordnung 1996 angepasst.

##### **Zu Art. 4 Z 5 (§ 6 WVAbstG):**

Bei der Zitierung der für die Zusammensetzung der Wahlbehörden im Volksabstimmungsverfahren sinngemäß anzuwendenden Wahlvorschriften wird künftig die aktuelle Gesetzeskurzbezeichnung „GWO 1996“ verwendet.

Der entfernte Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 3 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601)“ war nicht notwendig.

##### **Zu Art. 4 Z 6 und 7 (§ 7 Abs. 1 und 3 WVAbstG):**

Die Neufassung der im Abstimmungsverfahren sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1996 dient der Berücksichtigung, dass künftig auch bei Volksabstimmungen alternativ zur Stimmabgabe im Abstimmungslokal eine Stimmabgabe per Post, im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit im Ausland möglich ist. Weiters wurde die Stimmabgabe vor „fliegenden Sprengelwahlbehörden“ und in „Anstaltssprengeln“ bereits im § 7 Abs. 1 berücksichtigt, sodass ein diesbezüglicher Verweis im § 7 Abs. 3 nicht mehr erforderlich ist.



#### **Zu Art. 4 Z 8 (§ 9 Abs. 1 WVAbsG):**

Die Änderungen bei der Stimmabgabe tragen dem Umstand Rechnung, dass die Stimmabgabe künftig alternativ zum Aufsuchen des Abstimmungslokales per Brief (Stimmkarte) erfolgen kann. Somit wird der amtliche Stimmzettel nicht mehr in jedem Fall von den Sprengelwahlleiterinnen oder Sprengelwahlleitern den Stimmberechtigten übergeben, sondern auf Verlangen dem Stimmberechtigten mit der Stimmkarte zugesendet.

#### **Zu Art. 4 Z 9 (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 WVAbsG):**

Bei den Regelungen über die Stimmabgabe wurden weiters – analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 – veraltete Begriffe ersetzt und der gängigen Praxis entsprechend auch die Verwendung von Kugelschreibern im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt.

#### **Zu Art. 4 Z 10 und 11 (§ 11 Abs. 4 und 5 WVAbsG):**

Die Verwendung von Kuverts von verschiedener Farbe und getrennte Auszählung betreffend Frauen- und Männerstimmen ist nicht mehr zeitgemäß.

#### **Zu Art. 4 Z 12 und 13 (§ 12 Abs. 2 und 3 WVAbsG):**

Bei der Regelung der den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden anzuschließenden Beilagen wurden durch einen ergänzenden Verweis auf die Gemeindewahlordnung 1996 auch die bei Volksabstimmungen möglichen „fliegenden Sprengelwahlbehörden“ und die Sprengelwahlbehörden in Heil- und Pflegeanstalten sowie Hafträumen berücksichtigt. Bei derartigen Sprengelwahlbehörden wird das Abstimmungsverzeichnis durch das Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden ersetzt.

Im § 12 Abs. 3 wurden überholte Verweise, die sich auf eine Vorgänger-Fassung der Gemeindewahlordnung 1996 bezogen haben, gestrichen.

#### **Zu Art. 4 Z 14 (§ 13 WVAbsG):**

Mit der Änderung des § 13 wird klargestellt, dass in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Abstimmungstag nach Ablauf der für die Abstimmungshandlung festgesetzten Zeit nur mehr ein Teil des gesamten Bezirksergebnisses, nämlich dasjenige aus den Sprengelwahlbehörden, festgestellt wird. Das hinzuzurechnende Teilabstimmungsergebnis aus den per Brief eingelangten Stimmkarten steht erst am 8. Tag nach dem Abstimmungstag nach 14.00 Uhr fest.

#### **Zu Art. 4 Z 15 (§ 13a WVAbsG):**

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass zur Ermittlung des gesamten Volksabstimmungsergebnisses des Bezirkes die am Abstimmungstag vor den Sprengelwahlbehörden und die per Brief bis zum 8. Tag, 14.00 Uhr, nach dem Abstimmungstag rückgelangten Stimmen zusammenzuzählen sind. Der Inhalt und die Gliederung der Niederschrift betreffend das Gesamtergebnis des Bezirkes wird geregelt, wobei auf Grund der Einführung der Stimmabgabe per Brief auch die – mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – von der Bezirkswahlbehörde nicht in die Ergebnisermittlung einbezogenen per Brief rückgelangten Stimmkarten als eigene Summe auszuweisen sind.

#### **Zu Art. 4 Z 16 (§ 14 WVAbsG):**

Über Einsprüche gemäß § 13a Abs. 5 entscheidet die Stadtwahlbehörde. Betreffend die Berichtigungsmöglichkeiten der Stimmergebnisse der Stimmbezirke durch die Stadtwahlbehörde wurde

ein Gleichklang zwischen dem Wiener Volksbefragungsgesetz (§ 18b) und dem Wiener Volksabstimmungsgesetz (§ 14) hergestellt. Diese Harmonisierung umfasst auch die Pflicht zur Herstellung der Niederschrift der Stadtwahlbehörde zum Ergebnis der Überprüfung der Einsprüche.

**Zu Art. 4 Z 17 (§ 15 WVAbstG):**

Die Bestimmungen über die Feststellung des Wiener Gesamtergebnisses der Volksabstimmung wurden durch einen Hinweis auf das Abwarten der Entscheidung über einen Einspruch und durch die ausdrückliche Pflicht zur Verfassung einer Niederschrift über das Gesamtergebnis präzisiert.

Diese Änderungen dienen ebenfalls der Harmonisierung von Wiener Volksbefragungs- und Wiener Volksabstimmungsgesetz.

**Zu Art. 4 Z 18 (§ 21 Abs. 1 WVAbstG):**

Das Erfordernis der Verfassung einer Niederschrift der Stadtwahlbehörde über das Wiener Gesamtergebnis der Volksabstimmung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und Harmonisierung auch in den Bestimmungen betreffend Volksabstimmungen auf Grund des 2. Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Landesverfassung) verankert.

**Zu Art. 4 Z 19 (§ 23 WVAbstG):**

Die Zitierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 des Bundes wurde an die letzte Fassung angepasst.

**Zu Art. 4 Z 20 (Anlage 3 zum WVAbstG):**

Die Stimmkarten für die Volksabstimmung wurden an die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief (Stimmkarte) an jedem beliebigen Ort im Inland- und Ausland und an die – analog zur Gemeindewahlordnung 1996 – gebotene Rücksendung per Post oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit im Ausland angepasst.

Die Stimmkarte in der selben Form kann von den Stimmberechtigten auch alternativ zur Stimmabgabe vor einer Sprengelwahlbehörde oder einer fliegenden Wahlkommission verwendet werden.

**Artikel V**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten dieser Novelle trägt Art. 151 Abs. 36 B-VG Rechnung.

**Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996, das Wiener Volksbegehrensgesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz und das Wiener Volksabstimmungsgesetz geändert werden.**

**T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**

**Artikel I**

**Wiener Gemeindewahlordnung 1996 alte Fassung,**  
LGBI. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch  
LGBI. für Wien Nr. 39/2005.

**Wiener Gemeindewahlordnung 1996 neue Fassung.**

**§ 4.** (3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die zum Gemeinderat wählbar (§ 42) sind. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter sowie die Ersatzbeisitzer, die bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden, sind den Mitgliedern der Wahlbehörden im übrigen gleichzuhalten.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte (§ 16 Abs. 1) verpflichtet ist.

**§ 4.** (3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter sowie die Ersatzbeisitzer, die bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden, sind den Mitgliedern der Wahlbehörden im übrigen gleichzuhalten.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jede Person im Sinne des Abs. 3 verpflichtet ist.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>§ 15a.</b> Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Gemeinderates nicht mehr den Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Auf diese Änderungen sind § 11 Abs. 2, 3, 6, 7, § 12 und § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die vor jeder Wahl gebildeten und nach dieser Bestimmung allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.</p>   |
| <p><b>Besondere Wählerevidenz</b></p> <p><b>§ 19a.</b> (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz folgender Frauen und Männer zu führen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Österreichische Staatsbürger bis zum Zeitpunkt, an dem sie gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2003, in die ständige Bundeswählerevidenz eingetragen werden und</li> <li>2. Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.</li> </ol> | <p><b>Wählerevidenz für Unionsbürger</b></p> <p><b>§ 19a.</b> (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz der Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, zu führen.</p> |

(2) Die besondere Wählererevidenz hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die besondere Wählererevidenz eingetragen werden und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. § 23 findet sinngemäß Anwendung. Die besondere Wählererevidenz kann unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, wenn die Einsichtnahme nach Abs. 4 gewährleistet ist.

(3) Wenn eine der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen ihren Hauptwohnsitz von einem anderen Bundesland in das Gemeindegebiet von Wien verlegt, ist die Gemeinde, aus deren Wählererevidenz sie zu streichen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich zu verständigen.

(4) In die besondere Wählererevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählererevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählererevidenz anfertigen lassen.

(2) Die Wählererevidenz für Unionsbürger hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die Wählererevidenz für Unionsbürger eingetragen werden und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. § 23 findet sinngemäß Anwendung. Die Wählererevidenz für Unionsbürger kann unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, wenn die Einsichtnahme nach Abs. 4 gewährleistet ist.

(3) Wenn eine der in Abs. 1 genannten Personen ihren Hauptwohnsitz von einem anderen Bundesland in das Gemeindegebiet von Wien verlegt, ist die Gemeinde, aus deren Wählererevidenz sie zu streichen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich zu verständigen.

(4) In die besondere Wählererevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählererevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählererevidenz anfertigen lassen.“

### **Einsprüche gegen die besondere Wählererevidenz**

**§ 19b.** (1) Gegen die besondere Wählererevidenz kann jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse beim Magistrat schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. An den Einspruch müssen die zur Begründung notwendigen Belege angeschlossen sein. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Einspruchswerber zu unterschreiben ist.

(2) Gegenstand des Einspruchs kann ausschließlich das Verlangen der Eintragung eines Wahlberechtigten in die besondere Wählererevidenz oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus der besonderen Wählererevidenz sein. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtig.

(3) Wer gegen die besondere Wählererevidenz offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Über Einsprüche entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde jenes Gemeindebezirkes, auf den sich die beantragte Änderung der besonderen Wählererevidenz bezieht. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

### **Einsprüche gegen die Wählererevidenz für Unionsbürger**

**§ 19b.** (1) Gegen die Wählererevidenz für Unionsbürger kann jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse beim Magistrat schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. An den Einspruch müssen die zur Begründung notwendigen Belege angeschlossen sein. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Einspruchswerber zu unterschreiben ist.

(2) Gegenstand des Einspruchs kann ausschließlich das Verlangen der Eintragung eines Wahlberechtigten in die Wählererevidenz für Unionsbürger oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus der Wählererevidenz für Unionsbürger sein. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtig.

(3) Wer gegen die Wählererevidenz für Unionsbürger offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Über Einsprüche entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde jenes Gemeindebezirkes, auf den sich die beantragte Änderung der Wählererevidenz für Unionsbürger bezieht. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 22.</b> Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat. Obdachlose Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem sie unmittelbar vor Eintritt der Obdachlosigkeit ihren Hauptwohnsitz in Wien hatten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>§ 22.</b> Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat. Obdachlose Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Bezirkes einzutragen, in dem sie am Stichtag eine Kontaktadresse im Sinne des § 19a Abs. 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2006 haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>§ 39.</b> (1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>§ 39.</b> (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 40.</b> Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 71 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.</p> | <p><b>§ 40.</b> (1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 39 Abs. 1 schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller oder eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Pass- oder Personalausweisnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.</p> <p>(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 71 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>§ 41.</b> (1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der Stadtwahlbehörde den in der Anlage 3, für Unionsbürger den in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdruck zu tragen. . /3 ./4</p> <p>(3) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts dürfen vom Magistrat in keinem Falle ausgefolgt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>§ 41.</b> (1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde den in der Anlage 3, für Unionsbürger den in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdruck zu tragen. . /3 ./4</p> <p>(3) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen vom Magistrat in keinem Falle ausgefolgt werden.</p> <p>(8) Ein Wahlberechtigter ist vom Magistrat ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.</p>                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 43.</b> (2) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die auch ein Wort ergeben können;</li> <li>2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens dreimal so vielen Bewerbern, wie Mandatare für den Gemeinderat im Wahlkreis, bzw. von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandatare für die Bezirksvertretung im Gemeindebezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsdatums und der Wohnadresse jedes Bewerbers;</li> </ol> | <p><b>§ 43.</b> (2) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die auch ein Wort ergeben können;</li> <li>2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens dreimal so vielen Bewerbern, wie Mandatare für den Gemeinderat im Wahlkreis, bzw. von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandatare für die Bezirksvertretung im Gemeindebezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsdatums und der Wohnadresse jedes Bewerbers;</li> </ol> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vor- und Familienname, Beruf und Adresse) und deren Unterschriften. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss voll geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2004, sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>3. die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vor- und Familienname, Beruf und Adresse) und deren Unterschriften. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss voll geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 44.</b> (1) Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Wahlkreisen als wahlberechtigt in der gemäß § 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 von der Gemeinde zu führenden ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenz) oder in der besonderen Wählerevidenz gemäß § 19a Abs. 1 <b>Z 1</b> eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach Muster der Anlage 6 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen ./6 anzuschließen.</p> <p>(2) Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als wahlberechtigt (§ 16) in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der besonderen Wählerevidenz gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Bezirkswahlvorschlag die nach Muster der Anlage 7 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen. ./7</p> | <p><b>§ 44.</b> (1) Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Wahlkreisen als wahlberechtigt in der gemäß § 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 von der Gemeinde zu führenden ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenz) oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach Muster der Anlage 6 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen ./6 anzuschließen.</p> <p>(2) Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als wahlberechtigt (§ 16) in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Bezirkswahlvorschlag die nach Muster der Anlage 7 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen. ./7</p> |

(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung bezeichnete Person am Stichtag in einer von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten des Wahlkreises (Bezirkes) oder in der besonderen Wählerevidenz der Wahlberechtigten des Wahlkreises (Bezirkes) gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen war. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie die Bezeichnung des Wahlvorschlages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Falle des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde (z.B. Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis) nachzuweisen.

(4) Der Magistrat hat solche Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben auszufertigen. Die Bestätigung darf für eine Person nur für einen Kreis- und für einen Bezirkswahlvorschlag ausgestellt werden und kann, sofern nicht anderes ausdrücklich begehrt wird und nicht Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen, auch an amtsbekannte Funktionäre von Wahlparteien übergeben werden. Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Unterstützungswillige in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der besonderen Wählerevidenz der Wahlberechtigten gemäß § 19a Abs. 1 in einem anderen Wahlkreis (Bezirk) eingetragen ist, als es dem zu unterstützenden Wahlvorschlag entspricht. Im Falle der Verweigerung einer Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid an den unmittelbar Betroffenen nur auf dessen Antrag zu erlassen.

(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung bezeichnete Person am Stichtag in einer von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten des Wahlkreises (Bezirkes) oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger der Wahlberechtigten des Wahlkreises (Bezirkes) gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen war. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie die Bezeichnung des Wahlvorschlages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Falle des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachzuweisen.

(4) Der Magistrat hat solche Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben auszufertigen. Die Bestätigung darf für eine Person nur für einen Kreis- und für einen Bezirkswahlvorschlag ausgestellt werden und kann, sofern nicht anderes ausdrücklich begehrt wird und nicht Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen, auch an amtsbekannte Funktionäre von Wahlparteien übergeben werden. Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Unterstützungswillige in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger der Wahlberechtigten gemäß § 19a Abs. 1 in einem anderen Wahlkreis (Bezirk) eingetragen ist, als es dem zu unterstützenden Wahlvorschlag entspricht. Im Falle der Verweigerung einer Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid an den unmittelbar Betroffenen nur auf dessen Antrag zu erlassen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 50.</b> (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt aller Wahlvorschläge, vom Geburtsdatum jedoch nur das Geburtsjahr, ersichtlich sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>§ 50.</b> (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus der Veröffentlichung muss der Inhalt aller Wahlvorschläge, ausgenommen Tag und Monat der Geburt sowie Straßennamen, Hausnummern, Stiegen und Türnummern, ersichtlich sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>Wahlort, Wahlzeit</b></p> <p><b>§ 51.</b> (1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort. Die Festsetzung der Wahlsprengel (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Magistrat. Die Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, dass die Durchführung des Abstimmungsverfahrens im Wahlsprengel innerhalb der Wahlzeit möglich erscheint, wobei anzunehmen ist, dass am Wahltag in einer Stunde 70 Wähler abgefertigt werden können. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jedem Bezirk möglichst viele für Körperbehinderte barrierefrei erreichbare Wahllokale vorhanden sind, jedoch mindestens eines. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.</p> | <p><b>Wahlort, Wahlzeit</b></p> <p><b>§ 51.</b> (1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort. Die Festsetzung der Wahlsprengel (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Magistrat. Die Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, dass die Durchführung des Abstimmungsverfahrens im Wahlsprengel innerhalb der Wahlzeit möglich erscheint, wobei anzunehmen ist, dass am Wahltag in einer Stunde 70 Wähler abgefertigt werden können. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jedem Bezirk möglichst viele für Körperbehinderte barrierefrei erreichbare Wahllokale vorhanden sind, jedoch mindestens eines. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. Bei Neuhinzunahme eines Gebäudes für die Einrichtung von Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.</p> |

### **Vorgang bei der Briefwahl**

**§ 58a.** (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 38 bis 41 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Wien abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde oder
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle einer Stimmabgabe am Wahltag auch der Ort und die Uhrzeit, fehlt oder

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde oder</li> <li>4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei der Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder</li> <li>5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.</li> </ol> <p>(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 80a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.</p>                                                                                               |
| <p><b>Wahlzeugen</b></p> <p><b>§ 59.</b> (1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter) der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Bestimmung des § 11 Abs. 7 findet sinngemäß Anwendung.</p> | <p><b>Wahlzeugen</b></p> <p><b>§ 59.</b> (1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme des Alters den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben, zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter) der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Leiter der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Bestimmung des § 11 Abs. 7 findet sinngemäß Anwendung.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Ausübung des Wahlrechts von Patienten in Heil- und Pflegeanstalten</b></p> <p><b>§ 70.</b> (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altenheimen untergebrachten Patienten, welche Wahlkarten besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 sind hiebei sinngemäß zu beachten.</p> | <p><b>Ausübung des Wahlrechts von Patienten in Heil- und Pflegeanstalten</b></p> <p><b>§ 70.</b> (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altenheimen untergebrachten Patienten, welche Wahlkarten besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 sind sinngemäß zu beachten. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen in Heil- und Pflegeanstalten anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.</p> |
| <p><b>§ 71.</b> (2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>§ 71. (2)</b> Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                                 |

### **Erstes Ermittlungsverfahren**

**§ 80.** (1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 77 Abs. 3 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviele Wahlkuverts enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverts nicht öffnen. Sie übermittelt sodann der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverts, mit dem Aufdruck eines fremden Bezirkes in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverts einzutragen sind, und nimmt die bei ihr verbleibenden Wahlkuverts in sorgfältige Verwahrung.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

### **Erstes Ermittlungsverfahren**

**§ 80.** (1) Am Wahltag nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Wahlzeit öffnet die Bezirkswahlbehörde die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 77 Abs. 3 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviele Wahlkuverts enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverts nicht öffnen. Sie übermittelt sodann der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverts, mit dem Aufdruck eines fremden Bezirkes in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverts einzutragen sind, und nimmt die bei ihr verbleibenden Wahlkuverts in sorgfältige Verwahrung.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, folgende Gesamtsummen mit Ausnahme der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten fest:

- a) abgegebene gültige und ungültige Stimmen,
- b) ungültige Stimmen,
- c) gültige Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Die Überprüfungen, Ermittlungen und Korrekturen gemäß Absatz 1 bis 5 sind in einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 5 sinngemäß.



**§ 80a.** (1) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Wege der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Stadtwahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</p> <p>(2) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach der Wahl kann der Vorgang gemäß Absatz 1 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Wahlkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.</p> <p>(3) Am achten Tag nach der Wahl ist der Vorgang gemäß Absatz 1 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß § 80 zusammenzurechnen, unverzüglich auf die schnellste Art der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.</p> |
| <p><b>§ 82.</b> (2) Die Bezirkswahlbehörden für die Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 haben die in § 80 Abs. 4 und 5 bezeichneten Summen für die Wahl in den Gemeinderat der gemäß § 6 Abs. 2 für ihren Wahlkreis zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Diese hat die in den §§ 83 und 85 bestimmten Amtshandlungen für ihren Wahlkreis mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die Bezirkssummen zunächst einzeln (§ 85 Abs. 2 lit. d) und sodann summiert als Summen für den jeweiligen Wahlkreis darzustellen sind.</p> | <p><b>§ 82.</b> (2) Die Bezirkswahlbehörden für die Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 haben die in § 80a Abs. 3 bezeichneten Summen für die Wahl in den Gemeinderat der gemäß § 6 Abs. 2 für ihren Wahlkreis zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Diese hat die in den §§ 83 und 85 bestimmten Amtshandlungen für ihren Wahlkreis mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die Bezirkssummen zunächst einzeln (§ 85 Abs. 2 lit. d) und sodann summiert als Summen für den jeweiligen Wahlkreis darzustellen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**§ 85.** (1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
- c) die Feststellungen der gemäß § 80 vorgenommenen Überprüfung der Wahlakten;
- d) das insgesamt ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis (Bezirk) in der nach § 80 gegliederten Form;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Namen der als gewählt erklärten Wahlwerber in der Reihenfolge ihrer Berufung sowie unter Beifügung der Anzahl der allfälligen Vorzugsstimmen.

(3) Die im vorigen Absatz unter den Buchstaben c bis g

**§ 85. (1)** Nach Abschluss des ersten Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach der Wahl hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
- c) die Feststellungen der gemäß § 80 vorgenommenen Überprüfung der Wahlakten;
- d) das insgesamt am Wahltag (§ 80) und nach Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen (§ 80a) ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis (Bezirk) in der nach § 80 gegliederten Form;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Namen der als gewählt erklärten Wahlwerber in der Reihenfolge ihrer Berufung sowie unter Beifügung der Anzahl der allfälligen Vorzugsstimmen;
- h) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 2 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Wahlkarten.

(3) Die im vorigen Absatz unter den Buchstaben c) bis h) bezeichneten Feststellungen sind in der Niederschrift getrennt für

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>bezeichneten Feststellungen sind in der Niederschrift getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung anzuführen. Für die Wahl in den Gemeinderat ist in der Niederschrift noch die Zahl der Restmandate und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen auszuweisen.</p> <p>(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.</p>                                                                                             | <p>die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung anzuführen. Für die Wahl in den Gemeinderat ist in der Niederschrift noch die Zahl der Restmandate und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen auszuweisen.</p> <p>(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 80a bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.</p>                                                                                 |
| <p><b>§ 87.</b> (3) Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.</p>                    | <p><b>§ 87.</b> (3) Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.</p> |
| <p><b>§ 101.</b> (4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen entfällt. Die Wahlen sind vielmehr unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen, wobei aber Auslandsösterreicher besonders zu kennzeichnen sind und nur an der Nationalratswahl teilnehmen. In die Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahl sind aus der nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zu führenden Evidenz auch die nach § 16 wahlberechtigten Unionsbürger sowie die in die Besondere Wählerevidenz nach § 19a eingetragenen und nach § 16</p> | <p><b>§ 101.</b> (4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen entfällt. Die Wahlen sind vielmehr unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen, wobei aber Auslandsösterreicher besonders zu kennzeichnen sind und nur an der Nationalratswahl teilnehmen. In die Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahl sind aus der nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zu führenden Evidenz auch die nach § 16 wahlberechtigten Unionsbürger aufzunehmen und besonders zu</p>                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| wahlberechtigten Personen aufzunehmen und besonders zu kennzeichnen.                                                                                                                                                                                                                                                       | kennzeichnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 102.</b> (4) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. | <b>§ 102.</b> (4) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch <b>per Telefax</b> , im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. |

## Artikel II

### Wiener Volksbegehrensgesetz alte Fassung, LGBl. für Wien Nr. 07/1980

### Wiener Volksbegehrensgesetz neue Fassung.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b><br><b>§ 1.</b> Volksbegehren auf Grund des § 131 b der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBl. für Wien Nr.12, unterliegen dem in diesem Landesgesetz bestimmten Verfahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b><br><b>§ 1.</b> Volksbegehren auf Grund des § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen dem in diesem Landesgesetz bestimmten Verfahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Bestätigung des Magistrates</b><br><b>§ 7. (1)</b> Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Personen entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen. | <b>Bestätigung des Magistrates</b><br><b>§ 7. (1)</b> Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2007) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Personen entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 8.</b> (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                | <p><b>§ 8.</b> (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet das Amt der Landesregierung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Verfahren bei Nichterreichen der Mindestanzahl</b></p> <p><b>§ 11.</b> (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden.</p> <p>(2) Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.</p> | <p><b>Verfahren bei Nichterreichen der Mindestanzahl</b></p> <p><b>§ 11.</b> (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.</p> <p>(2) Über Berufungen entscheidet das Amt der Landesregierung.</p> |
| <p><b>Schlußbestimmungen</b></p> <p><b>§ 12.</b> (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1950 zu bestimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 12. (1)</b> Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, zu bestimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### Artikel III

**Wiener Volksbefragungsgesetz alte Fassung,**  
LGBI. für Wien Nr. 05/1980, zuletzt geändert durch  
LGBI. für Wien Nr. 32/2001.

**Wiener Volksbefragungsgesetz neue Fassung.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b></p> <p><b>§ 1.</b> Volksbefragungen auf Grund der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 a bis 112 c der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBI. für Wien Nr. 12, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b></p> <p><b>§ 1.</b> Volksbefragungen auf Grund der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 a bis 112 c der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Ausschreibung einer Volksbefragung über Beschluß des Gemeinderates</b></p> <p><b>§ 2. (1)</b> Die Ausschreibung einer Volksbefragung durch den Bürgermeister über Beschluß des Gemeinderates hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Hinweis auf den Beschluß des Gemeinderates,</li> <li>b) die Fragestellung (§ 112 a Abs. 5 WStV),</li> <li>c) den zeitlich nach der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag und den Zeitraum der Volksbefragung,</li> <li>d) die Bekanntgabe, ob die Volksbefragung im gesamten Stadtgebiet oder in einem Teil desselben durchgeführt wird (einschließlich dessen Umschreibung gemäß § 112 a Abs. 4 WStV) und</li> </ul> | <p><b>Ausschreibung einer Volksbefragung über Beschluss des Gemeinderates</b></p> <p><b>§ 2. (1)</b> Die Ausschreibung einer Volksbefragung durch den Bürgermeister über Beschluss des Gemeinderates hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates,</li> <li>b) die Fragestellung (§ 112 a Abs. 5 WStV),</li> <li>c) den zeitlich nach der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag und den Zeitraum der Volksbefragung,</li> <li>d) die Bekanntgabe, ob die Volksbefragung im gesamten Stadtgebiet oder in einem Teil desselben durchgeführt wird (einschließlich dessen Umschreibung gemäß § 112 a Abs. 4 WStV) und</li> </ul> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>e) die Bekanntgabe, daß die am Stichtag wahlberechtigten Gemeindemitglieder unter Abgabe der ihnen übermittelten Stimmkarte bei einer der Annahmestellen die gestellte Frage beantworten können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>e) die Bekanntgabe, dass die stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Abgabe der ihnen übermittelten Stimmkarte bei einer der Annahmestellen oder unter Übermittlung dieser Stimmkarte an die Bezirkswahlbehörde die gestellte Frage beantworten können.</p> <p>(3) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am letzten Tag des Zeitraums der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 zutreffen, ist mit Ausnahme des Alters nach dem Stichtag der Volksbefragung zu beurteilen.</p> |
| <p><b>§ 4.</b> (2) Wenn im Antrag eine solche Frage vorgesehen ist, welche im Sinne des § 112 a Abs. 1 und 2 WStV nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ohne Änderung des wesentlichen Sinngehaltes auch nicht zu einer zulässigen Frage umformuliert werden kann oder wenn die gesetzliche Mindestanzahl (§ 112 a Abs. 3 WStV und § 3 Abs. 5) nicht erreicht wurde, so hat der Magistrat nach Einräumung des im § 45 Abs. 3 AVG 1950 bezeichneten Rechtes dem Antrag mit schriftlichem Bescheid keine Folge zu geben.</p> | <p><b>§ 4.</b> (2) Wenn im Antrag eine solche Frage vorgesehen ist, welche im Sinne des § 112 a Abs. 1 und 2 WStV nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ohne Änderung des wesentlichen Sinngehaltes auch nicht zu einer zulässigen Frage umformuliert werden kann oder wenn die gesetzliche Mindestanzahl (§ 112 a Abs. 3 WStV und § 3 Abs. 5) nicht erreicht wurde, so hat der Magistrat nach Einräumung des im § 45 Abs. 3 AVG 1991 bezeichneten Rechtes dem Antrag mit schriftlichem Bescheid keine Folge zu geben.</p>                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Versendung der Stimmkarten</b></p> <p><b>§ 6.</b> Die Stimmkarten sind nach Ergänzung der elektronischen Wählerevidenzdateien durch die für die Wählerevidenz einlangenden Belege so auszufertigen, daß sie den wahl- und stimmberechtigten Gemeindemitgliedern im Zuge der dritten Woche nach dem Stichtag im Postwege übersendet werden. Die Stimmkarte hat mindestens die Fragestellung und die notwendige Information über den Stimmvorgang zu enthalten. Duplikate für abgesendete und abhanden gekommene Stimmkarten dürfen nur über Antrag ausgefertigt werden. Duplikate der Stimmkarten sind mit dem Hinweis auf die Strafbarkeit mißbräuchlicher Verwendung zu versehen (§ 20). Berichtigungen auf den Stimmkarten können, sofern dies für die Teilnahme an der Volksbefragung notwendig erscheint, von den dafür zuständigen Dienststellen des Magistrates vorgenommen werden.</p> | <p><b>Versendung von Stimmkarten</b></p> <p><b>§ 6.</b> Die Stimmkarten nach dem Muster der Anlage 4 sind mit einem Stimmzettel und einem undurchsichtigen Kuvert nach Ergänzung der elektronischen Wählerevidenzdateien durch die für die Wählerevidenz einlangenden Belege so auszufertigen, dass sie den wahl- und stimmberechtigten Gemeindemitgliedern im Zuge der dritten Woche nach dem Stichtag im Postwege übersendet werden. Die Stimmkarte hat neben dem Stimmzettel und dem undurchsichtigen Kuvert auch die notwendige Information über den Stimmvorgang zu enthalten. Duplikate für abgesendete und abhanden gekommene Stimmkarten dürfen nur über Antrag ausgefertigt werden. Duplikate der Stimmkarten sind mit dem Hinweis auf die Strafbarkeit missbräuchlicher Verwendung zu versehen (§ 20).</p> |
| <p><b>§ 7. (2)</b> Ist das Teilnahmerecht nachgewiesen, wird die Stimmkarte ausgefertigt. Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112 a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16, 18 und 20 der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien ist. Ein schriftlicher Bescheid ist nur auf ausdrücklichen Antrag zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung im Sinne des § 99 WStV zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>§ 7. (2)</b> Ist das Teilnahmerecht nachgewiesen, wird die Stimmkarte ausgefertigt. Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112 a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16 Abs. 1, und 18 des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16, ist. Ein schriftlicher Bescheid ist nur auf ausdrücklichen Antrag zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung im Sinne des § 99 WStV zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 9.</b> (3) Die Annahmestellen, deren Zahl und Lage nach Anhörung der Bezirksvorsteher festzulegen ist, sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 53 und 56 der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 13/1978 einzurichten. Bei besonderem Bedarf ist die zusätzliche Einrichtung von Annahmestellen nach Beginn des Befragungszeitraumes jederzeit zulässig. Für eine entsprechende sofortige Ankündigung an den Gebäuden der nächstliegenden Annahmestellen ist zu sorgen.</p>                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>§ 9.</b> (3) Die Annahmestellen, deren Zahl und Lage nach Anhörung der Bezirksvorsteher festzulegen ist, sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 53 und 56 GWO 1996 einzurichten. Bei besonderem Bedarf ist die zusätzliche Einrichtung von Annahmestellen nach Beginn des Befragungszeitraumes jederzeit zulässig. Für eine entsprechende sofortige Ankündigung an den Gebäuden der nächstliegenden Annahmestellen ist zu sorgen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Organe in den Annahmestellen, Vertrauenspersonen</b></p> <p><b>§ 10.</b> (1) In den Annahmestellen haben ein Annahmestellenleiter, ein Stellvertreter und ein weiterer Bediensteter des Magistrates für den ordnungsgemäßen Ablauf des Stimmvorganges unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Die im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können bei Anmeldung an das zuständige Magistratische Bezirksamt je zwei Vertrauenspersonen in die Annahmestellen und ebenso zur Feststellung des Bezirksergebnisses in die Magistratischen Bezirksämter entsenden. Im selben Maße können die Vertreter des Antrages Vertrauenspersonen entsenden. Jede Vertrauensperson erhält einen Ausweis über ihre Funktion.</p> | <p><b>Organe in den Annahmestellen, Vertrauenspersonen</b></p> <p><b>§ 10.</b> (1) In den Annahmestellen haben ein Annahmestellenleiter, ein Stellvertreter und ein weiterer Bediensteter des Magistrates für den ordnungsgemäßen Ablauf des Stimmvorganges unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Die im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können bei Anmeldung an das zuständige Magistratische Bezirksamt je zwei Vertrauenspersonen in die Annahmestellen und ebenso zur Feststellung des Bezirksergebnisses in die Bezirkswahlbehörden entsenden. Im selben Maße können die Vertreter des Antrages Vertrauenspersonen entsenden. Jede Vertrauensperson erhält einen Ausweis über ihre Funktion.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Befragungsvorgang</b></p> <p><b>§ 11.</b> Der den Stimmvorgang leitende Beamte hat dem sich ausweisenden Stimmberechtigten gegen Übergabe der Stimmkarte einen amtlichen Stimmzettel mit einem leeren Kuvert auszufolgen und ihn zu ersuchen, eine Zelle aufzusuchen, den Stimmzettel entsprechend anzukreuzen und diesen in das Kuvert zu legen. Der Annahmestellenleiter (Stellvertreter) gibt sodann das Kuvert uneröffnet in die Urne. Die abgenommenen Stimmkarten sind fortlaufend zu numerieren und sorgfältig zu verwahren. Eine Stimmabgabe ohne Identitätsprüfung und Abgabe der Stimmkarte ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der §§ 64 Abs. 1 erster bis vierter Satz, 65 Abs. 2 und 66 Abs. 4 GWO sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß für die Teilnehmer an der Volksbefragung ein Teilnehmerverzeichnis zu führen ist.</p> | <p><b>Befragungsvorgang</b></p> <p><b>§ 11.</b> (1) Der den Stimmvorgang leitende Beamte hat dem sich ausweisenden Stimmberechtigten nach Übergabe der Stimmkarte den Stimmzettel und das leere Kuvert auszufolgen und ihn zu ersuchen, eine Zelle aufzusuchen, den Stimmzettel entsprechend anzukreuzen und diesen in das Kuvert zu legen. Der Annahmestellenleiter (Stellvertreter) gibt sodann das Kuvert ungeöffnet in die Urne. Die abgenommenen Stimmkarten sind fortlaufend zu numerieren und sorgfältig zu verwahren. Eine Stimmabgabe ohne Identitätsprüfung und Abgabe der Stimmkarte ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der §§ 62 Abs. 2, 64 Abs. 1 bis 4, 65 Abs. 2 und 66 Abs. 2 und 3 GWO 1996 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass für die Teilnehmer an der Volksbefragung ein Teilnehmerverzeichnis zu führen ist.</p> <p>(3) Für die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit gilt § 58a Abs. 2 bis 4 GWO 1996 sinngemäß.</p> |
| <p><b>Ausübung des Teilnahmerechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen</b></p> <p><b>§ 12.</b> (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Ausübung des Teilnahmerechts vor mobilen Annahmestellen</b></p> <p><b>§ 12.</b> (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Rahmen des Maßnahmenvollzuges oder in sonstigen Hafträumen angehaltenen Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO). Die Stimmenabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle (§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Anspruch auf Besuch durch eine mobile Annahmestelle für die Ausübung des Stimmrechts haben auch Personen, denen der Besuch einer Annahmestelle während des Volksbefragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dieser Besuch ist spätestens am dritten Tag vor Beginn des Volksbefragungszeitraumes bei dem nach dem Hauptwohnsitz zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu beantragen.

(4) Der Magistrat hat unter Wahrung des Abstimmungsergebnisses für jeden Gemeindebezirk eine Annahmestelle zu bestimmen, welche das Abstimmungsergebnis der mobilen Annahmestelle gemäß Absatz 1 und 3 festzustellen hat. Jede dieser Annahmestellen hat die ungeöffnet übernommenen Kuverts der Personen, welche die mobilen Annahmestellen gemäß Absatz 1 und 3 in Anspruch genommen haben, in die Feststellung ihres eigenen Ergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Akten einschließlich der Niederschriften der mobilen Annahmestellen sind von den feststellenden Annahmestellen unverzüglich den Bezirkswahlbehörden zu überbringen und bilden einen Teil deren Aktes.

(5) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO 1996). Die Stimmabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle

|  |                                                                                                                                                   |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>(§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.</p> <p>(6) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Amtliche Stimmzettel**

**§ 14.** (1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die von dem den Stimmvorgang leitenden Beamten gleichzeitig mit dem Kuvert dem Teilnahmeberechtigten übergebenen Stimmzettel verwendet werden. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden.

(2) Die Verwendung von Kuverten verschiedener Farbe zur getrennten Zählung von Männer- und Frauenstimmen ist zulässig.

(3) Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels soll so beschaffen sein, daß der Stimmzettel ohne oder mit einfacher Faltung in das Normkuvert gelegt werden kann.

(4) Der amtliche Stimmzettel soll enthalten:

a) die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel zur Volksbefragung vom ..... bis .....";

b) die Frage (Varianten) der Volksbefragung und

c) in klarem und eindeutigen Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte "Ja" und "Nein" bzw. die für die Wahl einer Variante notwendigen Bezeichnungsmöglichkeiten samt den entsprechenden Kreisen.

Sonstige Hinweise sind auf Fälle zwingender Notwendigkeit zu beschränken.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 2 letzter Satz sind die Stimmzettel aus hinreichend unterscheidbarem Papier verschiedener Farbe herstellen zu lassen. Der an der Volksbefragung Teilnehmende hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

### **Amtliche Stimmzettel**

**§ 14.** (1) Zur Stimmaabgabe dürfen nur die von dem den Stimmvorgang leitenden Beamten gleichzeitig mit dem Kuvert dem Teilnahmeberechtigten übergebenen Stimmzettel verwendet werden. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden.

(2) Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels soll so beschaffen sein, dass der Stimmzettel ohne oder mit einfacher Faltung in das Normkuvert gelegt werden kann.

(3) Der amtliche Stimmzettel soll enthalten:

a) die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel zur Volksbefragung vom ..... bis .....";

b) die Frage (Varianten) der Volksbefragung und

c) in klarem und eindeutigen Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte "Ja" und "Nein" bzw. die für die Wahl einer Variante notwendigen Bezeichnungsmöglichkeiten samt den entsprechenden Kreisen.

Sonstige Hinweise sind auf Fälle zwingender Notwendigkeit zu beschränken.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 letzter Satz sind die Stimmzettel aus hinreichend unterscheidbarem Papier verschiedener Farbe herstellen zu lassen. Der an der Volksbefragung Teilnehmende hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

**§ 17.** (4) Die als gültig beurteilten Stimmzettel sind nach der Fragestellung zu ordnen. Wurden verschiedenfarbige Kuverte (§ 14 Abs. 2) verwendet, sind Männer- und Frauenergebnisse getrennt und zusammengezählt darzustellen.

**§ 17.** (4) Die als gültig beurteilten Stimmzettel sind nach der Fragestellung zu ordnen.



### **Feststellung der Bezirksergebnisse**

**§ 18.** (1) Die Magistratischen Bezirksämter haben auf Grund der unverzüglich von den Annahmestellenleitern zu überbringenden Akten und Behelfe die Bezirksergebnisse festzustellen und etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen der Annahmestellen zu berichtigen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Beurteilung und Zurechnung von Stimmzetteln. Allfälligen Hinweisen der Vertrauenspersonen und des Vertreters des Antrages (§ 10) auf Gesetzeswidrigkeiten bei der Stimmenzählung ist, sofern eine entsprechende Glaubhaftmachung vorliegt, unverzüglich nachzugehen.

(2) Die Magistratischen Bezirksämter haben die Bezirksergebnisse in entsprechenden Niederschriften unter Einladung der von den Parteien (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) und den Vertretern des Antrages namhaft gemachten Vertrauenspersonen zu beurkunden.

### **Feststellung der Bezirksergebnisse**

**§ 18.** (1) Am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes nach Ablauf der für den Stimmvorgang festgesetzten Zeit überprüft die Bezirkswahlbehörde die ihr von den Annahmestellenleitern übermittelten Volksbefragungsakten und die Ergebnisse der Annahmestellen. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Annahmestellenleitern festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben für den Gemeindebezirk

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen und
- f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Sofern die Hinweise gemäß Abs. 1 im Zuge der Feststellungen nicht entsprechend berücksichtigt wurden, können die Parteien und die Vertreter des Antrages bis zum zweiten Tage nach der Volksbefragung schriftlich Einspruch beim örtlich in Betracht kommenden Magistratischen Bezirksamt erheben. Die Bezirksergebnisse sind gegebenenfalls nach Art und Ausmaß der unterlaufenen und erwiesenen Gesetzeswidrigkeit zu berichtigen. Liegt eine solche nicht vor, hat das Magistratische Bezirksamt an den oder die Einspruchswerber einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung im Sinne des § 99 WStV zulässig.

(3) Am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 11 Abs. 3 im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen und

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.</p> <p>Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</p> <p>(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.</p> |
|  | <p>(5) Am achten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Befragungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</p>                                                                                                                                                             |

**§ 18a.** (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach dem Volksbefragungszeitraum hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksbefragungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,
- c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,
- d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 18 Abs. 3 bis 5) ermittelte Volksbefragungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 11 Abs. 3 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.

(3) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Annahmestellen anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.</p> <p>(5) Bis zum zehnten Tag nach dem Volksbefragungszeitraum können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden, die Vertrauenspersonen und die Vertreter des Antrages bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Annahmestelle oder einer Bezirkswahlbehörde oder</li> <li>b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Annahmestelle oder eine Bezirkswahlbehörde.</li> </ul> <p>Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.</p> <p>(6) Der Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.</p> |
|  | <p><b>Berichtigungen der Stimmergebnisse der Stimmbezirke durch die Stadtwahlbehörde</b></p> <p><b>§ 18b.</b> (1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Stimmergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.</p> <p>(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch (§ 18a Abs. 5) erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Volksbefragungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungsweg nicht anfechtbar.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Überprüfung der Einsprüche ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.</p>                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Kundmachung des Ergebnisses der Befragung</b></p> <p><b>§ 19.</b> (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat der Bürgermeister das Ergebnis der Volksbefragung im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.</p> <p>(2) Unter Aufgliederung der für das ganze Stadtgebiet festgestellten Summen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a bis c (im Falle einer nur in einem Teil des Stadtgebietes durchgeführten Volksbefragung für diesen) hat die Kundmachung die Feststellungen gemäß § 112 c Abs. 2 WStV zu enthalten.</p> | <p><b>Kundmachung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung</b></p> <p><b>§ 19.</b> (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung über einen Einspruch (§ 18b Abs. 2 und 3) hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksbefragung festzustellen. Das Gesamtergebnis der Volksbefragung ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.</p> <p>(2) Das Gesamtergebnis der Volksbefragung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien unverzüglich kundzumachen. Die Kundmachung hat die Feststellung gemäß § 112c Abs. 2 WStV zu enthalten.</p> |
| <p><b>§ 22.</b> Unbefugt für eine bestimmte Volksbefragung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, daß er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werden der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung</p>                                                                                                                                                             | <p><b>§ 22.</b> Unbefugt für eine bestimmte Volksbefragung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, <b>dass er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werden der Begehung einer mit Verfall bedrohten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1950).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Verwaltungsübertretung dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1991).</b>                                                                                                       |
| <p><b>Schlußbestimmung</b></p> <p><b>§ 24.</b> (1) Die Mindestanzahl (§ 112 a Abs. 3 WStV und § 3 Abs. 1) ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für die laufende Wahlperiode des Gemeinderates festzustellen.</p> <p>(2) Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.</p> | <p><b>Schlussbestimmung</b></p> <p><b>§ 24.</b> Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.</p> |

## Artikel IV

**Wiener Volksabstimmungsgesetz alte Fassung,**  
LGBI. für Wien Nr. 06/1980, zuletzt geändert durch  
LGBI. für Wien Nr. 31/2001.

**Wiener Volksabstimmungsgesetz neue Fassung.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b></p> <p><b>§ 1.</b> Volksabstimmungen im Sinne des Ersten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 e bis 112 g der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBI. für Wien Nr. 12, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.</p> | <p><b>Ausführung zur Wiener Stadtverfassung</b></p> <p><b>§ 1.</b> Volksabstimmungen im Sinne des Ersten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 e bis 112 g der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.</p>                    |
| <p><b>Stimmrecht</b></p> <p><b>§ 3.</b> (1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und das 19. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag zu beurteilen.</p>                                                                              | <p><b>Stimmrecht</b></p> <p><b>§ 3.</b> (1) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 zutreffen, ist mit Ausnahme des Alters nach dem Stichtag der Volksabstimmung zu beurteilen.</p> |
| <p><b>Stimmrechtsausschließungsgründe</b></p> <p><b>§ 4.</b> Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, hinsichtlich derer einer der in den §§ 18 und 20 der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung - GWO) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Wahlausschließungsgründe vorliegt.</p>                                                                                                                                                  | <p><b>Stimmrechtsausschließungsgründe</b></p> <p><b>§ 4.</b> Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, hinsichtlich derer einer der in den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung – GWO 1996), LGBI. für Wien Nr. 16, bezeichneten Wahlausschließungsgründe vorliegt.</p>                                                                                                                   |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Erfassung der Stimmberechtigten, Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten</b></p> <p><b>§ 5.</b> (1) Hinsichtlich der Erfassung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und der Aufnahme der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind die Vorschriften der §§ 22 bis 31 und 33 bis 37 GWO sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten bezüglich der §§ 38 bis 40 und des § 41 Abs. 1 bis 4 GWO mit der Maßgabe, daß die Stimmkarte nicht als Briefumschlag herzustellen ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>Erfassung der Stimmberechtigten, Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten</b></p> <p><b>§ 5.</b> (1) Hinsichtlich der Erfassung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und der Aufnahme der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind die Vorschriften der §§ 21 bis 37 GWO 1996 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Für die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die §§ 38 bis 41 GWO 1996 sinngemäß.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Wahlbehörden</b></p> <p><b>§ 6.</b> (1) Die Leitung und Durchführung der Volksabstimmung obliegt der Stadtwahlbehörde, den Bezirks- und Sprengelwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung jeweils im Amt sind. Die §§ 14 und 15 GWO sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Sind Vorsitzende (Stellvertreter) dieser Behörden aus dem Amt geschieden, so hat der Bürgermeister die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen. Es steht den gemäß §§ 11 und 12 GWO berechtigten Parteien jederzeit frei, Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und neue Personen namhaft zu machen. Die §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GWO sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Die Zahl der Sprengelwahlbehörden ist dem jeweiligen Stand der Wählerevidenz anzupassen (§ 1 Abs. 3 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601).</p> | <p><b>Wahlbehörden</b></p> <p><b>§ 6.</b> (1) Die Leitung und Durchführung der Volksabstimmung obliegt der Stadtwahlbehörde, den Bezirks- und Sprengelwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung jeweils im Amt sind. Die §§ 14 und 15 GWO 1996 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Sind Vorsitzende (Stellvertreter) dieser Behörden aus dem Amt geschieden, so hat der Bürgermeister die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen. Es steht den gemäß §§ 11 und 12 GWO 1996 berechtigten Parteien jederzeit frei, Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und neue Personen namhaft zu machen. Die §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GWO 1996 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Die Zahl der Sprengelwahlbehörden ist dem jeweiligen Stand der Wählerevidenz anzupassen.</p> |

### **Abstimmungsverfahren**

**§ 7. (1)** Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 54, 56 bis 67 (ausgenommen die Verwaltungsstrafbestimmungen), des § 68 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 69 und 70 GWO (betreffend Wahlort, Wahlzeit, Wahlsprengel, Kundmachung, Einrichtung, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Stimmenabgabe, Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen), mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,
2. jeder Stimmberechtigte, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und
3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.

(3) Das Stimmrecht mittels Stimmkarten kann grundsätzlich in allen Abstimmungslokalen ausgeübt werden. Die Bestimmungen des gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden § 70 GWO werden hiedurch nicht berührt. Stimmberechtigte, die auf Grund von Stimmkarten abstimmen, sind in einem Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden und im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, sofern ihre Eintragung nicht in der gemäß § 68 Abs. 3 GWO bestimmten Form durchzuführen ist.

### **Abstimmungsverfahren**

**§ 7. (1)** Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 59 Abs. 1 und 60 bis 72 GWO 1996 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien 2 Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,
2. ein Stimmberechtigter, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt und den Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung hat, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und
3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.

(3) Das Stimmrecht mittels Stimmkarten kann grundsätzlich in allen Abstimmungslokalen ausgeübt werden. Stimmberechtigte, die auf Grund von Stimmkarten abstimmen, sind in einem Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden und im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, sofern ihre Eintragung nicht in der gemäß § 68 Abs. 3 GWO bestimmten Form durchzuführen ist.

**Stimmenabgabe, Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel**

**§ 9.** (1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Sprengelwahlleiter gleichzeitig mit dem Kuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden zu der vorliegenden Frage eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende auf dem Stimmzettel in einem der den Worten "Ja" oder "Nein" zugeordneten Kreise ein Kreuz, einen Haken oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet hat. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "Ja" oder "Nein" oder überhaupt durch eine sonstige Bezeichnung oder Markierung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen ist.

**Stimmabgabe, Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel**

**§ 9.** (1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel gemäß § 8 verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden zu der vorliegenden Frage eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende auf dem Stimmzettel in einem der den Worten "Ja" oder "Nein" zugeordneten Kreise ein Kreuz, einen Haken oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet hat. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "Ja" oder "Nein" oder überhaupt durch eine sonstige Bezeichnung oder Markierung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen ist.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 10.</b> (1) Der Stimmzettel oder die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,</li> <li>2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, daß aus dem Rest nicht unzweideutig hervorgeht, welche Entscheidung der Abstimmende getroffen hat,</li> <li>3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen oder ein leeres Stimmkuvert abgegeben wurde,</li> <li>4. die gestellte Frage sowohl mit "Ja" als auch mit "Nein" beantwortet wurde oder</li> <li>5. aus den angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht erschließbar ist.</li> </ol> | <p><b>§ 10.</b> (1) Der Stimmzettel oder die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,</li> <li>2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, daß aus dem Rest nicht eindeutig hervorgeht, welche Entscheidung der Abstimmende getroffen hat,</li> <li>3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen oder ein leeres Stimmkuvert abgegeben wurde,</li> <li>4. die gestellte Frage sowohl mit "Ja" als auch mit "Nein" beantwortet wurde oder</li> <li>5. aus den angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht erschließbar ist.</li> </ol> |
| <p><b>§ 11.</b> (4) Die Sprengelwahlbehörde ermittelt und stellt sodann, gegebenenfalls für jede Volksabstimmung getrennt, fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,</li> <li>b) die Summe der von den Männern abgegebenen ungültigen Stimmen,</li> <li>c) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen,</li> <li>d) die Summe der von den Männern abgegebenen, auf "Ja" lautenden Stimmen und</li> <li>e) die Summe der von den Männern abgegebenen, auf "Nein" lautenden Stimmen.</li> </ol>                                                                                                                                                    | <p><b>§ 11. (4)</b> Die Sprengelwahlbehörde ermittelt und stellt sodann, gegebenenfalls für jede Volksabstimmung getrennt, fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,</li> <li>b) die Summe der ungültigen Stimmen,</li> <li>c) die Summe der gültigen Stimmen,</li> <li>d) die Summe der auf "Ja" lautenden Stimmen und</li> <li>e) die Summe der auf "Nein" lautenden Stimmen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Diese Feststellungen sind in gleicher Weise auf Grund der von den Frauen abgegebenen Kuverte zu treffen. Die Sprengelwahlbehörde stellt schließlich die Gesamtsummen für Männer und Frauen in gleicher Weise fest.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 12.</b> (2) Der Niederschrift sind anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Verzeichnis der Stimmberechtigten bzw. das ergänzende Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden,</li> <li>b) das Abstimmungsverzeichnis (bei gemäß § 70 GWO errichteten Stimmsprengeln das Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden),</li> <li>c) die Stimmkarten,</li> <li>d) die ungültigen Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Kuverte), die, getrennt für Männer und Frauen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind, und</li> <li>e) die gültigen Stimmzettel, die, getrennt für Männer und Frauen, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.</li> </ul> <p>(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 74 Abs. 4 bis 6 sowie die Bestimmungen der §§ 75 und 77 GWO sinngemäß Anwendung.</p> | <p><b>§ 12.</b> (2) Der Niederschrift sind anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Verzeichnis der Stimmberechtigten bzw. das ergänzende Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden,</li> <li>b) das Abstimmungsverzeichnis (bei gemäß § 70 bis 72 GWO 1996 errichteten Stimmsprengeln das Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden),</li> <li>c) die Stimmkarten,</li> <li>d) die ungültigen Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Kuverts), die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind, und</li> <li>e) die gültigen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.</li> </ul> |

### **Feststellung der Ergebnisse in den Gemeindebezirken**

**§ 13.** (1) Die Bezirkswahlbehörden haben allfällige Irrtümer in den von Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und für den Gemeindebezirk

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,

c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,

d) die Gesamtsumme der auf "Ja" lautenden Stimmen und

e) die Gesamtsumme der auf "Nein" lautenden Stimmen festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Das Bezirksergebnis ist unverzüglich an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Niederschrift ist mit den Abstimmungsakten der Sprengelwahlbehörden der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(2) Bis zum zweiten Tag nach der Volksabstimmung können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, die Mitglieder der Wahlbehörden, die Vertrauenspersonen und die Abstimmungszeugen bei der Bezirkswahlbehörde gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Sprengel- oder Bezirkswahlbehörde oder die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengelwahlbehörde schriftlich Einspruch erheben. Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

### **Feststellung der Bezirksergebnisse**

**§ 13.** (1) Am Abstimmungstag nach Ablauf der für die Abstimmungshandlung festgesetzten Zeit überprüft die Bezirkswahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Abstimmungsakten und die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungssprengel. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben für den Gemeindebezirk

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,

c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,

d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen und

e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen.

Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Abstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das

Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Abstimmungstag kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>(5) Am achten Tag nach dem Abstimmungstag ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</p>                                                                                                                                                                                                 |
|  | <p><b>§ 13a.</b> (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach dem Abstimmungstag hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksabstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,</li> <li>b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,</li> <li>c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,</li> <li>d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und</li> </ul> |



- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 7 Abs. 1 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.

(3) Der Niederschrift der

Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, sowie die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:

- a) gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Sprengel- oder einer Bezirkswahlbehörde oder
- b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengel- oder eine Bezirkswahlbehörde.

Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

(6) Der Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.

### **Einsprüche Entscheidung durch die Stadtwahlbehörde**

**§ 14.** (1) Der Bezirkswahlleiter hat die Einsprüche unverzüglich mit den entsprechenden Akten und Belegen der Stadtwahlbehörde vorzulegen und die Bezirkswahlbehörde zu informieren.

(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Abstimmungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde binnen zwei Wochen die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen und die entsprechenden Verlautbarungen (§ 13 Abs. 1) zu berichtigen oder durch den zuständigen Bezirkswahlleiter berichtigen zu lassen.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungswege nicht anfechtbar.

### **Berichtigungen der Stimmergebnisse der Stimmbezirke durch die Stadtwahlbehörde**

**§ 14.** (1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Stimmergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch (§ 13a Abs. 5) erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Abstimmungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungsweg nicht anfechtbar.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung der Einsprüche ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Kundmachung des Gesamtergebnisses</b></p> <p><b>§ 15.</b> Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Volksabstimmungsergebnis festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen (§ 112 g Abs. 1 WStV).</p>                                                                     | <p><b>Kundmachung des Gesamtergebnisses der Volksabstimmung</b></p> <p><b>§ 15.</b> (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung über einen Einspruch (§ 14 Abs. 2 und 3) hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksabstimmung festzustellen. Das Gesamtergebnis der Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzuhalten.</p> <p>(2) Das Gesamtergebnis der Volksabstimmung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien unverzüglich kundzumachen (§ 112g Abs. 1 WStV).</p> |
| <p><b>Sonstige Verfahrensbestimmungen</b></p> <p><b>§ 21.</b> (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Volksabstimmungsergebnis festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen. Die Kundmachung hat auch das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten (§ 131 c Abs. 3 WStV).</p> | <p><b>Sonstige Verfahrensbestimmungen</b></p> <p><b>§ 21.</b> (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Gesamtergebnis der Volksabstimmung in einer Niederschrift unter Anführung von Ort und Zeit der Amtshandlung sowie der Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen. Die Kundmachung hat auch das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten (§ 131c Abs. 3 WStV).</p>                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 23.</b> Unbefugt für eine bestimmte Volksabstimmung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, daß er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werde der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1950).</p> | <p><b>§ 23.</b> Unbefugt für eine bestimmte Volksabstimmung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, daß er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werde der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1991).</p> |
| <p><b>§ 25.</b> (2) Die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und 2 GWO sind sinngemäß anzuwenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>§ 25.</b> (2) Die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und 2 GWO 1996 sind sinngemäß anzuwenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |